



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

Gesetz zur Änderung der Bremischen Kostenverordnung

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Gesetz zur Änderung der
Bremischen Kostenordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 "Kostenverzeichnis" der Bremischen Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 05. Februar 1985 (Brem.GBl. S. 15 -- 203-b-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1988 (Brem.GBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 001.03.00.03 erhält folgende Fassung:
"001.03.00.03 Für die amtliche Beglaubigung von Schriftstücken, die für die Beantragung von Besuchen aus der DDR oder Berlin (Ost) erforderlich sind, werden keine Gebühren erhoben".
2. Nummer 001.05 erhält folgende Fassung:
"001.05 Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland".
3. Hinter Nummer 001.05 werden folgende neue Nummern 001.05.00 und 001.05.01 eingefügt:
"001.05.00 Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation 15,-- DM
001.05.01 Erteilung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5.März 1961 15,-- DM".
4. Nummer 002.02 erhält folgende Fassung:
"002.02 Anmerkung zu 002.00 und 002.01: Für Gebote und Verbote sowie für die Androhung von Zwangsmitteln, Festsetzung von Zwangsgeldern und der Kosten für Ersatzvornahmen im bauaufsichtlichen Verfahren werden Gebühren nach 601.22 bis 601.22.03 erhoben".
5. Hinter Nummer 011.01.01 wird folgende neue Nummer 011.01.02 eingefügt:
"011.01.02 Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins 35,-- DM
bis 1.000,-- DM".

6. In Nummer 014.01.00 wird der Gebührensatz von "250,-- DM" geändert in "pro Kalenderjahr 295,-- DM".
7. In Nummer 014.01.01 wird der Gebührensatz "130,-- DM" geändert in "pro Kalenderjahr 152,-- DM".
8. Nummer 020.07.00 erhält folgende Fassung:
"020.07.00 Anmerkung zu 020.07:
Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, für dessen Auslösung eine Ursache nicht feststellbar ist. Gebührenschuldner ist
 - bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt;
 - bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, der Anlagenbesitzer;
 - bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde; in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer."
9. In Nummer 021.00.00.00 werden hinter dem Wort "Ermittlungen" die Worte "oder aus der abgelegten Kartei" angefügt. Der Gebührensatz wird von "16,-- DM" in "20,-- DM" geändert.
10. In Nummer 021.00.01.00 werden hinter dem Wort "kann" das Komma und die Worte "sowie aus der abgelegten Kartei des Melderegisters ohne besondere Ermittlungen" gestrichen. Der Gebührensatz wird von "8,-- DM" in "10,-- DM" geändert.
11. In Nummer 021.00.01.01 werden hinter dem Wort "Ermittlungen" die Worte "oder aus der abgelegten Kartei" angefügt. Der Gebührensatz wird von "16,-- DM" in "20,- DM" geändert.
12. Nummer 021.01.00 erhält folgende Fassung:
"021.01.00 Ausstellung von Personalausweisen, soweit nicht das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl.I S. 548) gilt
15,-- DM".
13. Nummern 021.01.01 und 021.01.02 werden gestrichen.
14. Die bisherigen Nummern 021.01.03 bis 021.01.05 werden Nummern 021.01.01 bis 021.01.03.
15. In Nummer 022.00 wird der Gebührensatz von "15,50 DM bis 360,-- DM" geändert in "17,-- DM bis 600,-- DM".
16. In Nummer 022.06.00 werden vor dem Wort "sofern" die Worte "aus Anlaß des Fegens der Domtreppen oder "eingefügt.

17. In Nummer 022.09 wird der Gebührensatz von "10,50 DM bis 67,-- DM" geändert in "11,50 DM bis 135,-- DM".
18. Hinter Nummer 035.04.01 wird folgender neuer Abschnitt 036 eingefügt:
- "036 Tierschutz
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 036.00 Erlaubnis zur Zucht oder Haltung von Wirbeltieren zu Versuchszwecken | 250,-- DM |
| 036.01 Erlaubnis zur Haltung von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung | |
| 036.01.00 in einer gemeinnützigen Einrichtung | 30,-- DM |
| 036.01.01 in einer sonstigen Einrichtung je nach Betriebsgröße | 30,-- DM
bis 130,-- DM |
| 036.02 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Züchtung oder Haltung von Tieren oder Erlaubnis zum Handel mit Tieren | |
| 036.02.00 in einer Zoofachhandlung | 250,-- DM |
| 036.02.01 außerhalb von Zoofachhandlungen | 50,-- DM |
| 036.03 Erlaubnis zur Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes | |
| 036.03.00 mit Reitunterricht | 150,-- DM |
| 036.03.01 ohne Reitunterricht | 100,-- DM |
| 036.04 Erlaubnis für die Zurschaustellung von Tieren | |
| 036.04.00 in großen Unternehmen | 60,-- DM |
| 036.04.01 von Kleinunternehmen/Einzel-
personen | 30,-- DM". |
19. Nummern 041.00 und 041.01 erhalten folgende Fassungen:
- "041.00 Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen über den Schutz und den Besitz von sowie den Handel mit wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten
- | | |
|-----|-----------|
| | 13,-- DM |
| bis | 600,-- DM |
- 041.01 Genehmigungen und sonstige Amtshandlungen aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen

mit Ausnahme der unter 041.00
genannten Gebührentatbestände

gebührenfrei".

20. In Nummer 042.04.00 wird der Betrag von "13,-- DM" geändert in "14,-- DM".
21. In Nummer 042.09 wird der Gebührensatz von "24,-- DM" geändert in "26,-- DM bis 80,-- DM".
22. In Nummer 050.01.00 werden die Worte "einschl. Abnahmeprüfung" gestrichen.
Der Gebührensatz wird von "44,50 DM bis 155,-- DM" geändert in "25,-- DM bis 160,-- DM".
23. In Nummer 050.01.01 werden die Worte "einschl. Abnahmeprüfung" gestrichen.
Der Gebührensatz wird von "28,-- DM bis 72,-- DM" geändert in "10,-- DM bis 80,-- DM".
24. In Nummer 050.03.00 wird der Gebührensatz von "122,-- DM bis 1.700,-- DM" geändert in "350,-- DM bis 2.000,-- DM".
25. In Nummer 050.03.01 wird der Gebührensatz von "25,-- DM bis 61,-- DM" geändert in "30,-- DM bis 70,-- DM".
26. In Nummer 050.03.02 wird der Gebührensatz von "25,-- DM bis 830,-- DM" geändert in "30,-- DM bis 900,-- DM".
27. In Nummer 050.03.03 wird der Gebührensatz von "300,-- DM bis 3.000,-- DM" geändert in "500,-- DM bis 5.000,-- DM".
28. In Nummer 050.08 wird der Gebührensatz von "83,- DM bis 7.660,-- DM" geändert in "150,-- DM bis 5.000,-- DM".
29. Nummer 050.21 erhält folgende Fassung:
"050.21 Rücknahme und Widerruf von
Gewerbeerlaubnissen nach den
Vorschriften des Allgemeinen
Verwaltungsrechts
150,-- DM
bis 5.000,-- DM".
30. Nummern 051.00 bis 051.01.04 werden gestrichen.
31. Die bisherigen Nummern 051.02 und 051.02.00 werden Nummern 051.00 und 051.00.00.
Der Gebührensatz in der neuen Nummer 051.00.00 wird von "122,-- DM bis 2.330,-- DM" geändert in "150,-- DM bis 5.000,-- DM".
32. Nummern 051.03 bis 051.04.00 werden gestrichen.

33. Die bisherigen Nummern 051.05 bis 051.05.01 werden Nummern 051.01 bis 051.01.01.
- Der Gebührensatz in der neuen Nummer 051.01.00.00 wird von "16,50 DM" in "18,-- DM" geändert.
- Der Gebührensatz in der neuen Nummer 051.01.00.01 wird von "31,-- DM" in "34,-- DM" geändert.
- Der Gebührensatz in der neuen Nummer 051.01.00.02 wird von "44,50 DM" in "48,-- DM" geändert.
- Der Gebührensatz in der neuen Nummer 051.01.01 wird von "33,-- DM" in "36,-- DM" geändert.
34. In Nummer 060.03 wird der Gebührensatz von "je Tag 14,50 DM bis 305,-- DM, insgesamt höchstens 1.550,-- DM" geändert in "30,-- DM bis 5.000,-- DM".
35. In Nummer 060.06 werden die Worte "Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz sowie" gestrichen.
Der Gebührensatz wird von "122,-- DM bis 2.280,-- DM" geändert in "132,- DM bis 2.480,-- DM".
36. Hinter Nummer 220.02 wird folgende neue Nummer 220.03 eingefügt:
- "220.03 Anerkennung als Ausbildungsstätte
gemäß §§ 82 und 96 des Berufsbildungs-
gesetzes gebührenfrei".
37. Nummern 300.02 und 300.03 werden gestrichen.
38. Nummern 322.03 und 322.04 werden gestrichen.
39. Die bisherige Nummer 322.05 wird Nummer 322.03. Der Gebührensatz in der neuen Nummer 322.03 wird von "44,50 DM" geändert in "48,50 DM".
40. In Nummer 504.07 wird die gesetzliche Grundlage "§ 42" geändert in "§ 41".
41. Nummer 511.00.00 erhält folgende Fassung:
- "511.00.00 Verwaltungssektion nach dem
Feuerbestattungsgesetz gebührenfrei".
42. Nummern 525 bis 525.01 werden gestrichen.
43. Nummer 533.09 wird gestrichen.
44. Die bisherige Nummer 533.10 wird Nummer 533.09.
Der Gebührensatz in der neuen Nummer 533.09 wird von

"14,-- DM" in "15,-- DM" geändert.

45. Nummer 540.02 erhält folgende Fassung:

"540.02 Bescheinigung für den Export
von Lebensmitteln 35,-- DM".

46. Hinter Nummer 540.02 wird folgende neue
Nummer 540.03 eingefügt:

"540.03 Besondere Untersuchungen und/oder
Beurteilung von Lebensmitteln im
Zusammenhang mit Nummer 540.02 71,-- DM
bis 1.284,-- DM".

47. In Nummer 542.27 werden der Gebührentatbestand und der Ge-
bührensatz gestrichen.

48. In Nummer 544.07 wird der Gebührensatz von "485,-- DM" geän-
dert in "711,-- DM".

49. Nummern 544.10 bis 544.45 erhalten folgende Fassungen:

"544.10 Elektrometrische Bestimmungen
(pH-Wert, Leitfähigkeit, Redox-
potential) 13,-- DM

544.11 Kolorimetrische Bestimmungen 27,-- DM

544.12 Spektralphotometrische Bestim-
mungen 41,-- DM

544.13 Flammenphotometrische Bestim-
mungen 41,-- DM

544.14 Titrationsen mit Säuren und
Laugen 23,-- DM

544.15 Prüfung durch einfache chemische
Reaktionen 13,-- DM

544.16 Chlorid 23,-- DM

544.17 Fluorid (ionensensitive Elektrode) 41,-- DM

544.18 Sulfat (soweit nicht 544.12) 31,-- DM

544.19 Sulfit 62,-- DM

544.29 Sulfid 57,-- DM

544.21 Cyanid 55,-- DM

544.22 Chromat 65,-- DM

544.23	Calcium	36,-- DM
544.24	Magnesium (a.d. Differenz Gesamthärte-Calcium komplexometrisch)	71,-- DM
544.25	Summe der Erdalkalien (Gesamthärte, komplexometrisch)	36,-- DM
544.26	Ammoniak nach Destillation	33,-- DM
544.27	Chlor (DPD-Methode)	31,-- DM
544.28	Sauerstoff (nach Winkler)	31,-- DM
544.29	Sauerstoff (mit Sauerstoffsonde)	27,-- DM
544.30	Gesamt trockenrückstand und Glühverlust	39,-- DM
544.31	Filtrattrockenrückstand und Glühverlust	39,-- DM
544.32	Abfiltrierbare Stoffe und Glühverlust	39,-- DM
544.33	TOC	65,-- DM
544.34	DOC	76,-- DM
544.35	Oxidierbarkeit (Kaliumpermanganatverbrauch)	27,-- DM
544.36	Volumenanteil der absetzbaren Stoffe	23,-- DM
544.37	Massenanteil der absetzbaren Stoffe	31,-- DM
544.38	Organisch gebundener Stickstoff (nach Kjeldahl)	49,-- DM
544.39	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Schnellmethode)	73,-- DM
544.40	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoff (fluorimetrisch)	180,-- DM
544.41	AOX oder POX	108,-- DM
544.42	EOX	108,-- DM
544.43	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Sdp. 250° C)	55,-- DM

- 544.44 Kohlenwasserstoffe (Infrarotspektroskopie) 90,-- DM
- 544.45 Phenol-Index 83,-- DM".
50. Hinter Nummer 544.45 werden folgende neue Nummern 544.46 bis 544.50 eingefügt:
- "544.46 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 81,-- DM
- 544.47 Sauerstoffzehrung nach n Tagen 64,-- DM
- 544.48 Verdünnungs-BSB 103,-- DM
- 544.49 Methylenblauaktive Substanzen 55,-- DM
- 544.50 Bismutaktive Substanzen 55,-- DM".
51. Nummern 545.01 bis 545.01.02 erhalten folgende Fassungen:
- "545.01 Nachweis und Bestimmung von Pflanzenbehandlungsmitteln, pharmakologisch wirksamen Stoffen, Konservierungsstoffen, bakteriziden und ähnlichen Stoffen, leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen, Schwermetallen und anderen Inhaltsstoffen in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie in Wasser
- 545.01.00 mit der Methode der Gaschromatographie, Hochdruckflüssigkeitschromatographie, Atomabsorption und Polarographie
- 545.01.00.00 für die 1. Komponente 75,-- DM
- 545.01.00.01 für die 2. Komponente derselben Probe 53,50 DM
- 545.01.00.02 für die 3. und jede folgende Komponente derselben Probe 32,-- DM
- 545.01.01 mit der Methode der Massenspektrometrie 267,50 DM
- 545.01.02 mit der Methode der Ionenchromatographie".
52. Hinter Nummer 545.01.02 werden folgende neue Nummern 545.01.02.00 bis 545.01.02.02 eingefügt:
- "545.01.02.00 für die 1. Komponente 54,-- DM
- 545.01.02.01 für die 2. Komponente derselben Probe 38,-- DM

- 545.01.02.02 für die 3. und jede folgende Komponente derselben Probe 22,-- DM".
53. Nummer 545.01.03 wird gestrichen.
54. In Nummer 550.38 wird der Begriff "TPHA-Test" ersetzt durch die Worte " Treponemenantikörper-Nachweis im TPHA". Der Punktwert wird von "160" geändert in "128". In Nummer 550.39 bleibt der Punktwert "160" unverändert.
55. In Nummer 550.59.00 wird der Punktwert von "260" geändert in "250".
56. Nummer 551.39 erhält folgende Fassung:
"551.39 4627 Gezielte bakteriologische Untersuchung von Originalmaterial, auch nach Aufbereitung (z.B. Sedimentation, Auswaschung, Separation) zum Nachweis z.B. einer Aktinomykose, einer Tbc, einer Bakteriämie mit Spezialnährböden -ggf. einschl. nachfolgender mikroskopischer Prüfung(en)- 240".
57. Nummer 551.39.00 wird gestrichen.
58. Hinter Nummer 551.56 wird folgende neue Nummer 551.57 eingefügt:
"551.57 4663+4664 Aufwendige Mittel zur radioisotopen beschleunigten Untersuchung auf Mykobakterien, ggf. einschl. nachfolgender Kultur und mikroskopischer Prüfung, je Untersuchungsmaterial 230".
59. Hinter Nummer 553.10 wird folgende neue Nummer 553.11 eingefügt:
"553.11 Befundung von krankenhaushygienischen Abstrichuntersuchungen, bei denen die Durchführung extern erfolgt und die Blutplatten gestellt werden 84".
60. Hinter Nummer 555.12 wird folgende neue Nummer 555.13 eingefügt:

"555.13 4451 Elektrophoretische Trennung
von Proteinen durch SDS -
Elektrophorese oder ähnliche
Verfahren mit anschließender
Immunreaktion (z.B. Westernblot-
Verfahren) 500".

61. In Nummer 562.00.06 werden nach dem Wort "Fischwaren" die
Worte "und Heimtierfuttermitteln" eingefügt.
62. Nummer 563.00 erhält folgende Fassung:
"563.00 Untersuchungen nach dem Fleischhygienegesetz"
63. Hinter Nummer 563.00 wird folgende neue Nummer 563.00.00
eingefügt:
"563.00.00 Bakteriologische Fleischun-
tersuchungen einschl. Un-
tersuchung auf Hemmstoffe 38,-- DM
bis 45,-- DM".
64. Nummern 563.00.02 und 563.00.03 werden gestrichen.
65. In Nummer 563.01.01 wird das innerhalb der Klammern stehende
Wort "ökologisch" durch das Wort "mykologisch" ersetzt.
Der Gebührensatz wird von "6,50 DM bis 23,-- DM" geändert in
"6,50 DM bis 30,-- DM".
66. In Nummer 563.01.02 wird das innerhalb der Klammern stehende
Wort "ökologisch" durch das Wort "mykologisch" ersetzt.
Der Gebührensatz wird von "24,-- DM bis 260,-- DM" geändert
in "30,-- DM bis 300,-- DM".
67. In Nummer 563.02.02 werden die Worte "auf Brucellose" ge-
strichen.
Der Gebührensatz wird von "2,-- DM bis 10,-- DM" geändert in
"2,-- DM bis 30,-- DM".
68. Nummer 563.04.01 wird gestrichen.
69. Die bisherigen Nummern 563.04.02 und 563.04.03 werden Num-
mern 563.04.01 und 563.04.02.
Der Gebührensatz in der neuen Nummer 563.04.02 wird von
"1,20 DM bis 12,-- DM" geändert in "1,30 DM bis 12,-- DM".
70. Hinter der neuen Nummer 563.04.01 werden folgende neue Num-
mern 563.04.01.00 bis 563.04.01.02 eingefügt:
"563.04.01.00 auf Leukose 3,10 DM
bis 10,-- DM
563.04.01.01 auf IBR/IPV 5,-- DM
bis 30,-- DM"

- 563.04.01.02 sonstige Untersuchungen 20,-- DM
bis 100,-- DM".
71. In Nummer 563.05.00 wird das Wort "Viehseuchengesetz" durch das Wort "Tierseuchengesetz" ersetzt.
72. In Nummer 563.05.03 werden die Klammern und die Worte "Enterobacteriaceen, Salmonellen, Keimgehalt" gestrichen.
73. Nummer 563.05.04 erhält folgende Fassung:
"563.05.04 Lebensmitteleinfuhrunter-
suchungen im Rahmen des
Fleischhygienegesetzes, bei
denen das Veterinäruntersu-
chungsamt für das Veterinäramt
tätig wird, soweit sie nicht
als Auslagen weiterberechnet
werden können 4,-- DM".
74. Nummern 563.06 bis 563.06.02 erhalten folgende Fassungen:
"563.06 Untersuchungen von Kot-, Harn-,
Haar- und Hautproben
- 563.06.00 Kotuntersuchungen 10,-- DM
bis 100,-- DM
- 563.06.01 Harnuntersuchungen 10,-- DM
bis 100,-- DM
- 563.06.02 Haar- und Hautunter-
suchungen 10,-- DM
bis 100,-- DM".
75. Nummern 563.06.03 bis 563.06.06 werden gestrichen.
76. In Nummer 563.10.00 werden hinter dem Wort "Bescheinigungen" das Komma und die Worte "gutachtlichen Äußerung u.ä." gestrichen.
77. Nummer 563.10.01 erhält folgende Fassung:
"563.10.01 Erstellung von Gutachten u.ä. 50,-- DM
bis 500,-- DM".
78. In Nummer 565 wird das Wort "Fleischschau" durch das Wort "Fleischuntersuchung" ersetzt.

79. Nummer 565.00 wird wie folgt geändert:

"Schlacht tier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Schlachthöfen".

80. In Nummer 565.01 werden die Worte "öffentlicher Schlachthöfe" durch die Worte "von Schlachthöfen" ersetzt.

81. Nummern 565.02.00 und 565.02.01 erhalten folgende Fassungen:

"565.02.00 Die Gebühren nach 565.00 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren nach 565.00 bis 565.01 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlacht tieruntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) stattgefunden hat.

565.02.01 Kann der/die zu der ihm/ihr angegebenen Zeit beim Schlachtplatz erschienene Fleischkontrolleur/in die Untersuchung nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach 565.00 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten."

82. In Nummer 565.03 wird das Wort "Fleischschau" durch das Wort "Fleischuntersuchung" ersetzt.

83. In Nummern 565.03.00 und 565.03.01 wird jeweils das Wort "Beschau" durch das Wort "Untersuchung" ersetzt.

84. Nummer 565.03.02 erhält folgende Fassung:

"565.03.02 die Schlachtung so verzögert wird, daß die Untersuchung erst später als 1 Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen der/der Fleischkontrolleur/in durchgeführt werden kann das Doppelte der Gebührensätze nach 565.00 bzw. 565.01."

85. Nummer 565.04 erhält folgende Fassung:

"565.04 Schlacht tier und Fleischuntersuchung auf den Schlachthöfen in Bremen-Oslebshausen und Bremen-Aumund."

86. In Nummer 565.04.02 werden die Worte "Rind unter 6 Wochen" durch die Worte "Jungrinder bis 150 kg" ersetzt. Der Gebührensatz wird von "4,60 DM bis 5,05 DM" geändert in "5,90 DM bis 7,00 DM".
87. In Nummer 565.05 wird das Wort "öffentlichen" gestrichen.
88. In Nummer 565.06 wird das Wort "Fleischschau" durch das Wort "Fleischuntersuchung" ersetzt.
89. In Nummer 565.07 wird das innerhalb der Klammern stehende Wort "öffentlichen" gestrichen.
90. Nummern 565.08 bis 565.08.02 erhalten folgende Fassungen:
- | | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| "565.08 | Ergänzungsuntersuchung, wenn diese dadurch erforderlich wird, daß | |
| 565.08.00 | das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist oder | |
| 565.08.01 | einzelne Teile des Schlachttiers entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder | |
| 565.08.02 | nach Feststellung der/der Fleischkontrollen-
toren/in das Schlachttier ohne
trifftigen Grund nicht zur Schlacht-
untersuchung angemeldet worden ist | je Tier
12,-- DM". |
91. Nummern 565.11 bis 565.13.01 erhalten folgende Fassungen:
- | | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| "565.11 | Ausbildung zum/zur Fleischkontrolleur/in
(Fleisch- und Trichinenuntersuchung) | |
| 565.11.00 | 1 bis 2 Teilnehmer | je Teilnehmer 300,-- DM |
| 565.11.01 | 3 und mehr Teilnehmer | je Teilnehmer 225,-- DM |
| 565.12 | Ausbildung zum/zur Fleischkontrolleur/in
(nur Fleischuntersuchung) | |
| 565.12.00 | 1 bis 2 Teilnehmer | je Teilnehmer 225,-- DM |
| 565.12.01 | 3 und mehr Teilnehmer | je Teilnehmer 150,-- DM |
| 565.13 | Ausbildung zum/zur Fleischkontrolleur/in
(nur Trichinenuntersuchung) | |
| 565.13.00 | 1 bis 2 Teilnehmer | je Teilnehmer 150,-- DM |
| 565.13.01 | 3 und mehr Teilnehmer | je Teilnehmer 120,-- DM . |
92. Nummern 565.14 bis 565.17 erhalten folgende Fassungen:
- | | | |
|---------|--------------------------------------------------|----------|
| "565.14 | Prüfung als Fleischkontrolleur/in
nach 565.11 | 30,-- DM |
| 565.15 | Prüfung als Fleischkontrolleur/in
nach 565.12 | 25,-- DM |
| 565.16 | Prüfung als Fleischkontrolleur/in
nach 565.13 | 15,-- DM |

- 565.17 Nachprüfungen von Fleischkontroll-
leuren/innen 10,-- DM
bis 20,-- DM".
93. Nummern 565.18 und 565.19 werden gestrichen.
94. In Nummer 580.00.03 werden die innerhalb der Klammern stehenden gesetzlichen Bestimmungen "§ 3 Abs. 1 und 2, § 14" durch "§§ 13, 14, 25" ersetzt.
Die Worte "je Partie" werden gestrichen.
Der Gebührensatz wird von "14,-- DM" in "15,-- DM" geändert.
95. Nummer 581.00 erhält folgende Fassung:
- "581.00 Phytosanitäre Untersuchungen
gemäß Pflanzenbeschauverordnung
vom 15. März 1982 (BGBI. I S. 329)
in der jeweils gültigen Fassung
je angefangene halbe Stunde einschl.
Fahr- und Wartezeiten 30,-- DM
- Kosten z.B. für die Benutzung von
Kraftfahrzeugen, Porto, Fernsprech-
gebühren sind gesondert zu erstat-
ten.
Der Gebührensatz erhöht sich für
Leistungen außerhalb der normalen
Dienststunden".
96. Hinter Nummer 581.08 werden folgende neue Nummern 581.09 und 581.10 eingefügt:
- "581.09 Ausnahmegenehmigungen nach
§ 6 Abs. 3 Pflanzenschutz-
gesetz vom 15. September 1986
(BGBI. I S. 1505) 45,-- DM
bis 300,-- DM
- 581.10 Abnahme der Pflanzenschutz-
Sachkundeprüfung gemäß
Pflanzenschutz-Sachkundever-
ordnung vom 28. Juli 1987
(BGBI. I S. 1752) 60,-- DM
bis 80,-- DM".
97. Nummer 600.00 erhält folgende Fassung:
- "600.00 Teilungsgenehmigung nach
§ 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des

105. Hinter Nummer 601.07 wird folgende neue Nummer 601.07.00 eingefügt:

"601.07.00 Anmerkung zu 601.07:
Wie Anmerkungen 601.03.01
und 601.03.02".

106. Nummer 601.09.00 erhält folgende Fassung:

"601.09.00 Anmerkung zu 601.09:
601.03.01 gilt mit Aus-
nahme der Verlängerung
einer Genehmigung bzw.
eines Bescheides nach
601.06 und 601.08 sinn-
gemäß."

107. In Nummer 601.10.09.00 wird der Gebührensatz von "66,-- DM" geändert in "83,-- DM".

108. Nummer 601.15.02 erhält folgende Fassung:

"601.15.02 Übersteigen die veranschlagten oder tatsächlichen Baukosten den Betrag von 800.000,-- DM, ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens vom Bauherrn eine Aufstellung der entstandenen Baukosten einzureichen, damit ggf. eine Nachberechnung der Baugebühren nach den tatsächlichen Baukosten erfolgen kann.
Daneben kann sich die Behörde eine Nachberechnung der nach den veranschlagten Baukosten berechneten Gebühr auch in sonstigen begründeten Fällen vorbehalten, insbesondere, wenn die Baukosten im Zeitpunkt der Genehmigung des Bauvorhabens nicht nachprüfbar sind. Weichen die tatsächlichen Baukosten von den im Zeitpunkt der Genehmigung veranschlagten Baukosten ab, ist die Gebühr auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten und der im Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Gebührensätze neu festzusetzen.
Eine Ermäßigung der Gebühr ist nur unter Beachtung von 610.15.01 letzter Satz möglich. Maßgeblich ist insoweit der im Zeitpunkt der Genehmigung geltende Bauindex".

109. Hinter Nummer 601.16.00 werden folgende neue Nummern 601.16.00.00 und 601.16.00.01 eingefügt:

"601.16.00.00 Bebauung von nicht bebau-
baren Flächen durch PKW-
Stellplätze
je Stellplatz 100,-- DM

601.16.00.01 durch LKW-Stellplätze
je Stellplatz 200,-- DM".

110. In Nummer 601.16.19 wird der Satz nach dem Doppelpunkt gestrichen.

111. Hinter Nummer 601.16.19 wird folgende neue Nummer 601.16.19.00 eingefügt:

"601.16.19.00 Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den baurechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen.

112. Hinter Nummer 601.17.00 werden folgende neue Nummern 601.17.00.00 und 601.17.00.01 eingefügt:

"601.17.00.00 Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch PKW-Stellplätze
je Stellplatz 100,-- DM

601.17.00.01 durch LKW-Stellplätze
je Stellplatz 200,-- DM".

113. In Nummer 601.22 wird der Gebührensatz "60,-- DM bis 300,-- DM" gestrichen.

114. Hinter Nummer 601.22 werden folgende neue Nummern 601.22.00 bis 601.22.03 eingefügt:

"601.22.00 Ge- und Verbote 75,-- DM
bis 500,-- DM

601.22.01 Androhung von Zwangsmitteln nach §§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes -BremVwVG- (SaBremR 202-a-1) oder ent-

sprechenden anderen Rechts-
vorschriften

50,-- DM
bis 500,-- DM

601.22.01.00 bei Zwangsgeldern 10 v.H. des ange-
drohten Zwangsgeldes
mindestens 50,-- DM
höchstens 500,-- DM

601.22.01.01 Anmerkung zu 601.22.00
und 601.22.01:
Die Gebühr nach 601.22.00
deckt die mit dem Ge- bzw.
Verbot verbundene erstmalige
Androhung von Zwangsmitteln
mit ab.

601.22.02 Festsetzung von Zwangs-
geldern 10 v.H. des festgesetzten
Zwangsgeldes
mindestens 50,-- DM
höchstens 500,-- DM

601.22.03 Festsetzung der Kosten
für Ersatzvornahmen 10 v.H. der Aufwendungen
für die Ersatzvornahme
mindestens 100,-- DM".

115. In Nummer 601.28.03 wird der Satz "Position 601.16.17.02 ist
nicht anzuwenden." gestrichen.

116. In Nummer 602.03.03 wird der Gebührensatz von "200,-- DM"
geändert in "50,-- DM bis 300,-- DM".

117. In Nummer 604.01 wird der Satz "Nummer 601.16.17.02 gilt
entsprechend." gestrichen.

118. Nummer 610.23 erhält folgende Fassung:

"610.23 Übertragung der Abwasser-
beseitigungspflicht".

119. Hinter Nummer 610.23 werden folgende neue Nummern
610.23.00 und 610.23.01 eingefügt:

"610.23.00 gemäß § 133 Abs. 3 und
Abs. 4 Nr. 1 BrWG 60,-- DM
bis 1.000,-- DM

610.23.01 gemäß § 133 Abs. 4 Nr. 2
BrWG gebührenfrei".

120. In Nummer 620.00 wird das Wort "Entscheidung" durch die Worte "Erteilung von Bescheiden und von Vorbescheiden" ersetzt.

121. Nummer 620.02 erhält folgende Fassung:

"620.02 Anerkennungsbescheid und Vorbescheid (Bestätigung über die objektiven Voraussetzungen) im steuerbegünstigten Wohnungsbau für Eigentumsmaßnahmen (Familienheime mit einer oder zwei Wohnungen, Eigenheime, Eigentumswohnungen), Betriebsinhaberwohnungen, Mietwohnungen und Ausbauten, sofern eine neue Wohneinheit geschaffen wird
je Wohneinheit 92,-- DM".

122. Nummer 620.02.02 erhält folgende Fassung:

"620.02.02 Widerruf, Rücknahme der Anerkennung
Gebühr wie 620.02".

123. In Nummer 622.00 werden die Worte "bzw. nach der Zweckentfremdungsverordnung" gestrichen.

124. In Nummer 630 werden die Worte "Bundesbaugesetz-BBauG-, dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden -StBauFG-" durch die Worte "Baugesetzbuch -BauGB-" ersetzt.

125. In Nummern 640.00.00 bis 640.00.02 erhält der Text in der Spalte "Gebühr" folgende Fassung:

"für jedes auf Antrag neu vermessene Besitzstück 50 v.H. der Gebühr, die sich aus seiner Größe und seinem Wert nach der Staffeltabelle (siehe nach 645.02) ergibt (Teilgebühr A), zuzüglich 50 v.H. der sich nach 641.00 und 641.04 ergebenden Gebühr für die zur Erledigung der Teilungsvermessung örtlich aufgewendete Zeit (Teilgebühr B)".

126. Nummer 640.00.03 erhält folgende Fassung:

"640.00.03 Entstehen bei einer Teilungsvermessung mehrere Besitzstücke in der Größenklasse bis zu 30 qm, so sind zur Berechnung der Teilgebühr A für diese Teilflächen zwei Besitzstücke jeweils mit der halben Staffelpgebühr und die übrigen Besitzstücke der oben angegebenen Größenklasse jeweils mit einem Viertel der Staffelpgebühr anzusetzen. Hierbei sind jedoch Besitzstücke mit einem höheren Wert

als 800,-- DM/qm jeweils mit der halben Staf-
felgebühr anzusetzen. Die sich daraus erge-
bende gesamte Teilgebühr A ist, zusammen mit
der Teilgebühr B, zu gleichen Teilen auf die
betroffenen Besitzstücke aufzuteilen".

127. Nummer 640.01.03 erhält folgende Fassung:

"640.01.03 Die Teilgebühr A ist nach dem vertraglich vereinbarten Preis für das unbebaute Besitzstück zu ermitteln. Liegt ein solcher nicht vor oder ist er niedriger als der Verkehrswert im Sinne von § 194 des Baugesetzbuches, so ist dieser zugrunde zu legen".

128. In Nummer 640.01.04 wird das Wort "Gebühr" durch die Worte "Gesamtgebühr (Teilgebühr A und B)" ersetzt.

129. In Nummer 640.03 erhält der Text in der Spalte "Gebühr" folgende Fassung:

"für jedes zu bildende Besitzstück die Hälfte der sich nach 640.00 ergebenden Gebühr (Teilgebühr A und B)".

130. In Nummer 641.04.00 werden das Komma und die Worte "soweit sie nicht unter 640.00 bis 640.04 fallen" gestrichen.

131. In Nummer 641.04.01 wird das Wort "insbesondere" gestrichen und der Satz "Die genannten Gebühren dienen außerdem der Ermittlung der Teilgebühr B bei Teilungsvermessungen." angefügt.

132. In Nummer 641.07 wird die Jahreszahl "1969" ersetzt durch die Jahreszahl "1980".

133. In Nummer 642.03 werden die Worte "Beglaubigung von Auszügen aus Katasterkarten oder" gestrichen.

134. In Nummer 642.03.02.00 wird das Wort "Beglaubigungsgebühr" ersetzt durch die Worte "Gebühr für die Ausfertigung".

135. In Nummer 642.03.02.01 wird das Wort "Beglaubigung" durch das Wort "Ausfertigung" ersetzt.

136. Hinter Nummer 642.08.02 wird folgende neue Nummer 642.09 eingefügt:

"642.09 Anmerkung zu 642.00 bis 642.07:
Zu den Gebühren nach 642.00 bis 642.07.02
sind bei Versand besondere Auslagen für
Porto und Verpackung hinzuzurechnen."

137. In Nummer 644.00.00.02 wird nach dem Wort "Luftbildkarte" das Wort "Bremen" eingefügt.

138. Nummern 644.01 bis 644.01.04 erhalten folgende Fassungen:

- "644.01 Übersichten, thematische Karten
- 644.01.00 Flurübersicht Bremen 1 : 10 000
(zweifarbiger Druck oder
einfarbige Lichtpause) je Blatt 8,50 DM
- 644.01.01 Höhenfestpunktplan Bremen
1 : 20 000 (einfarbige
Lichtpause) je Blatt 7,50 DM
- 644.01.02 Flurkartenübersicht Bremen
1 : 20 000 (zweifarbiger
Druck oder einfarbige
Lichtpause) je Blatt 8,50 DM
- 644.01.03 Entfernungskarte Bremen
1 : 20 000 (zweifarbiger
Druck) je Blatt 8,50 DM
- 644.01.04 Verwaltungsbezirkkarte
Bremen 1 : 20 000
(zweifarbiger Druck) je Blatt 8,50 DM".

139. Hinter Nummer 644.01.04 wird folgende neue Nummer
644.01.05 eingefügt:

- "644.01.05 Bodenrichtwertkarte
(mehrfarbiger Druck) je Blatt 90,00 DM
je Satz 220,-- DM".

140. Hinter Nummer 644.02.00 wird folgende neue Nummer 644.02.01
eingefügt:

- "644.02.01 Stadtplan Bremen
1 : 15 000 (einfarbiger
Druck) je Blatt 5,50 DM".

141. Die bisherigen Nummern 644.02.01 und 644.02.02 werden Num-
mern 644.02.02 und 644.02.03.

142. Hinter Nummer 644.02.03 wird folgende neue Nummer 644.02.04
eingefügt:

- "644.02.04 Straßenverzeichnis Bremen 2,-- DM".

143. In Nummer 644.07.00 wird die Zahl "25" durch die Zahl "50"
ersetzt.

144. In Nummer 644.07.01 wird die Zahl "26" durch die Zahl "51"
ersetzt.

145. Hinter Nummer 644.21 wird folgende neue Nummer 644.22 eingefügt:

"644.22 Anmerkung zu 644.00 bis 644.21:
Zu den Gebühren nach 644.00 bis 644.14.02
und 644.18 bis 644.21 sind bei Versand besondere Auslagen für Porto und Verpackung hinzuzurechnen."

146. Nummer 650.02.02 wird gestrichen.

147. Die bisherigen Nummern 650.02.03 bis 650.02.04.01 werden Nummern 650.02.02 bis 650.02.03.01.

148. In Nummer 650.03 werden die Worte "Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321)," ersetzt durch die Worte "Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986".

149. In Nummer 663.05 wird der Gebührensatz von "55,-- DM bis 300,-- DM" gestrichen.

150. Hinter Nummer 663.05 werden folgende neue Nummern 663.05.00 und 663.05.01 eingefügt:

"663.05.00 für Kraftfahrzeuge mit einem
zulässigen Gesamtgewicht
bis zu 5 t 60,-- DM

663.05.01 für Kraftfahrzeuge mit einem
zulässigen Gesamtgewicht
von mehr als 5 t 100,-- DM".

151. Hinter Nummer 664.04.12 werden folgende neue Nummern 664.04.13 bis 664.04.15 eingefügt:

"664.04.13 Organ. geb. Chlor 45,-- DM
664.04.14 PCB 160,-- DM
664.04.15 Kohlenwasserstoffe 45,-- DM".

152. Nummer 666.00 erhält folgende Fassung:

"666.00 Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung von Umlagen dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher (§ 79 Abs. 1 des Baugesetzbuches-BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) gebührenfrei".

153. Nummer 667.00 erhält folgende Fassung:

"667.00 Bestätigungen von Unternehmen als

Sanierungs- oder Entwicklungsträger
nach §§ 158 und 167 des Baugesetz-
buches in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 8. Dezember 1986
(BGBl I S. 2253) bei einem Finan-
zierungsvolumen".

154. Abschnitt 667.01 erhält folgende Fassung:

"667.01	Geschäfte und Verhandlungen	
667.01.00	zur Vorbereitung oder Durch- führung von Sanierungsmaßnahmen	gebührenfrei
667.01.01	zur Durchführung von Erwerbs- vorgängen	gebührenfrei
667.01.02	zur Gründung oder Auflösung eines Unternehmens, dessen Ge- schäftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, als Sanierungsträger tätig zu werden	gebührenfrei".

155. Nummern 667.02 bis 667.02.02 werden gestrichen.

156. In Nummer 669.00 werden hinter dem Wort "von" die Worte
"rechtsverbindlichen bzw.-wirksamen" und hinter dem Wort
"Bauleitplänen" die Worte "einschließlich zeichnerischer und
textlicher Festsetzungen" eingefügt.
Das Wort "und" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.

157. In Nummer 669.00.00.01 wird die Maßangabe "über 6,5 dm²
durch "bis 13 dm²" ersetzt.
Der Gebührensatz wird von "15,-- DM" geändert in "17,50 DM".

158. In Nummer 669.00.00.02 wird die Maßangabe "über 13 dm² bis
27 dm²" durch "bis 25 dm²" ersetzt.
Der Gebührensatz wird von "21,-- DM" geändert in "24,-- DM".

159. In Nummer 669.00.00.03 wird die Maßangabe "über 27 dm² bis
50 dm²" ersetzt durch "bis 50 dm²".
Der Gebührensatz wird von "28,-- DM" geändert in "32,50 DM".

160. Nummern 669.00.02 bis 669.00.04 erhalten folgende Fassungen:

"669.00.02 Abgabe von noch nicht
rechtsverbindlichen bzw.
-wirksamen Bauleitplänen

einschließlich zeichnerischer
und textlicher Festsetzungen,
nachdem die Deputation eine
öffentliche Auslegung be-
schlossen hat

50 v.H. der Sätze
nach 669.00.00

669.00.03 Abgabe von eingestellten bzw.
ungültigen Bauleitplänen ein-
schließlich zeichnerischer
und textlicher Festsetzungen

Sätze nach
669.00.00.00
bis 669.00.00.04

669.00.04 Abgabe von Begründungen/Er-
klärungsberichten zu rechts-
verbindlichen bzw. -wirksamen
Bauleitplänen

je angefangene
Seite 1,-- DM".

161. Hinter Nummer 669.00.04 wird folgende neue Nummer
669.00.05 eingefügt:

"669.00.05 Abgabe von Begründungen/Er-
läuterungsberichten zu nicht
rechtsverbindlichen Bauleit-
plänen, nachdem die Deputation
eine öffentliche Auslegung be-
schlossen hat

50 v.H. des Satzes
nach 669.00.04".

162. In Nummer 669.01 werden nach dem Wort "von" die Worte
"rechtsverbindlichen bzw. -wirksamen" eingefügt.
Der Gebührensatz wird von "18,-- DM" geändert in
"20,-- DM".

163. In Nummer 669.01.00 wird der Gebührensatz "Gebühr nach
001.02 und 001.03" geändert in "je angefangene Seite
2,50 DM, ab 6. Seite 0,50 DM und zusätzlich die Kosten
nach 669.00 bis 669.00.04".

164. Nummern 669.02.00 bis 669.02.03 erhalten folgende Fassungen:

"669.02.00 Zweifarbendruck
Maßstab 1 : 10 000
je Blatt

20,-- DM

669.02.01 Zweifarbendruck, Innenstadt-
bereich
Maßstab 1 : 5 000
je Blatt

10,-- DM

669.02.02 Abgabe von rechtsverbindlichen
bzw. -wirksamen Bauleitplänen als

Lichtpause zu wissenschaftlichen
Zwecken gegen eine Verpflichtungs-
erklärung

gebührenfrei

669.02.03 Abgabe von rechtsverbindlichen
bzw. -wirksamen Bauleitplänen als
Lichtpause zu Ausbildungszwecken 50 v.H. der Sätze
nach 669.00.00.00
bis
669.00.00.04".

165. Abschnitt 669.03 erhält folgende Fassung:

"669.03 Abgabe von historischen Karten

669.03.00 sofern als Lichtpause hergestellt

669.03.00.00 Format bis DIN A 2
oder bis 0,25 m² 3,-- DM

669.03.00.01 Format bis DIN A 1
oder bis 0,50 m² 5,-- DM

669.03.00.02 Format über DIN A 1
oder über 0,50 m² 10,-- DM

669.03.01 sofern als Druck hergestellt

669.03.01.00 Format bis DIN A 2
oder bis 0,25 m² 6,-- DM

669.03.01.01 Format bis DIN A 1
oder bis 0,50 m² 10,-- DM

669.03.01.02 Format über DIN A 1
oder über 0,50 m² 20,-- DM".

166. Nummern 669.04 und 669.05 erhalten folgende Fassungen:

"669.04 Abgabe des geltenden Flächen-
nutzungsplanes (Farbdruck)
einschließlich Erläuterungs-
bericht und der inzwischen be-
schlossenen Flächennutzungs-
planänderungen 21,-- DM

669.05 Plan über die Verwaltungsbe-
zirke und Planbezirksgrenzen
(zweifarbige),
1 : 20 000
je Blatt 8,50 DM".

167. Nummer 669.05.01 wird gestrichen.

168. Hinter Nummer 669.05 werden folgende neue Nummern 669.06 bis 669.08.00 eingefügt:

- "669.06 Plan über Eingemeindungen und sonstige Gebietsveränderungen der Stadtgemeinde Bremen, 1803 bis 1976, zweifarbig, 1 : 20 000
- | | |
|---------|----------|
| Blatt 1 | 17,-- DM |
| Blatt 2 | 8,50 DM |
- 669.07 Abgabe von Planaufstellungsbeschlüssen (Vorlage und Übersichtsplan)
- 50 v.H. der Sätze nach 669.00.00.00 bis 669.00.00.04 sowie zusätzlich je angefangene Seite 1,-- DM
- 669.08 Herstellung von Modellen je angefangene Arbeitsstunde einschließlich Gemeinkosten- und Verwaltungskostenzuschlag 70,-- DM
- 669.08.00 Anmerkung zu 669.08: Materialkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, mindestens jedoch pauschal 50,-- DM".

169. Hinter Nummer 673.00.06 werden die Nummern 671.01 und 671.01.00 geändert in 673.01 und 673.01.00.

170. Hinter Nummer 674.01.02 wird die Nummer 671.01.03 geändert in 674.01.03.

171. Hinter Nummer 675.00.03 wird die Nummer 671.00.03.00 geändert in 675.00.03.00.

172. Hinter Nummer 675.01.00 wird die Nummer 671.01.01 geändert in 675.01.01.

173. Hinter Nummer 675.01.05 wird die Nummer 671.01.06 geändert in 675.01.06.

174. Nummer 677.03.01 wird wie folgt geändert:

"Eigenspannungs-Phasen/Analyse (Standardmessung mit Cr-k- α - Strahlung ferritische Werkstoffe im verg. Zust.)."

175. Nummer 700.00.00 wird gestrichen.

176. Die bisherigen Nummern 700.00.01 und 700.00.02 werden Nummern 700.00.00 und 700.00.01.
177. In Nummer 701.00 werden die Worte "Bewilligungen und Genehmigungen" durch das Wort "Amtshandlungen" ersetzt.
178. In Nummer 701.00.01 werden die Worte "für die selbständige Ausübung eines Handwerks" und der Gebührensatz "60,-- DM bis 600,-- DM" gestrichen.
179. Nummer 701.00.01.00 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|------------------------------------------------|-----|--------------------------|
| "701.00.01.00 Unbefristete Ausnahmebewilligung | bis | 100,-- DM
650,-- DM". |
|------------------------------------------------|-----|--------------------------|
180. Hinter Nummer 701.00.01.00 werden folgende neue Nummern 701.00.01.01 und 701.00.01.02 eingefügt:
- | | | |
|-----------------------------------------------------|-----|-------------------------|
| "701.00.01.01 Befristete Ausnahmebewilligung | bis | 80,-- DM
500,-- DM |
| 701.00.01.02 Verlängerung einer Ausnahmebewilligung | bis | 80,-- DM
400,-- DM". |
181. Hinter Nummer 712.02 werden folgende neue Nummern 713 und 713.00 eingefügt:
- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| "713 Landtechnik
713.00 Bearbeitung von Anträgen auf Gasölverbilligung | | 5,-- DM". |
|---------------------------------------------------------------------------|--|-----------|
182. In Nummer 830.10 werden nach dem Wort "Stellvertreters" die Worte "nach § 9 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung-BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648)" eingefügt. Der Gebührensatz wird von "115,-- DM" geändert in "125,-- DM".
183. Nummer 830.11 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------|
| "830.11 Entscheidung über die Zulassung zur Betriebsleiterprüfung nach § 9 der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsordnung-StrabBlPV) vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554) | | 98,-- DM". |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------|
184. Abschnitt 830.12 erhält folgende Fassung:

"830.12 Prüfung von Unterlagen für den
Neubau oder die Änderung von
Betriebsanlagen oder sonstigen
Anlagen (§ 60 Abs. 10 BOStrab)
und Erteilung des Abnahmebescheides
(erste Anlage einer Bauart)

830.12.00 für die ersten 2 Mio DM der
Herstellungskosten 2 v.T. der Her-
stellungskosten
mindestens 81,-- DM

830.12.01 für die über 2 Mio DM hinaus-
gehenden Herstellungskosten
bis zur Höhe von 5 Mio DM 0,5 v.T. der Her-
stellungskosten

830.12.02 für die über 5 Mio DM hinaus-
gehenden Herstellungskosten
bis zur Höhe von 10 Mio DM 0,25 v.T. der Her-
stellungskosten

830.12.03 für die über 10 Mio DM hinaus-
gehenden Herstellungskosten 0,125 v.T. der Her-
stellungskosten

830.12.04 Prüfung von Unterlagen für
den Neubau oder die Änderung
von Betriebsanlagen oder son-
stigen Anlagen (§ 60 Abs. 10
BOStrab), für die eine Typ-
zustimmung vorliegt 50 v.H. der Gebühr
nach 830.12.00 und
830.12.01
mindestens 38,-- DM

830.12.05 Anmerkung zu 830.12.00 bis
830.12.04:
Erstreckt sich das Verfahren
auf die bauaufsichtliche Geneh-
migung, so erhöht sich die Ge-
bühr um die im Baugenehmigungs-
verfahren vorgeschriebene Gebühr
nach 601".

185. In Nummer 830.13.00 werden vor dem Wort "für" die Worte "bei
Neubau" eingefügt.

Der Gebührensatz wird von "430,-- DM" geändert in
"467,-- DM".

186. In Nummer 830.13.01 wird nach dem Wort "weitere" das Wort
"Fahrzeug" eingefügt.

Der Gebührensatz wird von "35,-- DM" geändert in "38,-- DM".

187. In Nummer 830.13.02 werden nach dem Wort "Fahrzeuge" die Worte "einer Serie" angefügt.
Der Gebührensatz wird von "220,-- DM" geändert in "239,-- DM".
188. Nummer 830.14 erhält folgende Fassung:
"830.14 Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 Abs. 8 BOStrab)
38,-- DM
bis 625,-- DM".
189. Hinter Nummer 830.14 wird folgende neue Nummer 830.14.00 eingefügt:
"830.14.00 Anmerkung zu 830.14:
Soweit es sich um Betriebsanlagen oder sonstige Anlagen nach § 60 Abs. 10 BOStrab handelt, siehe 830.12.05".
190. Nummer 830.15 erhält folgende Fassung:
"830.15 Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab
81,-- DM
bis 625,-- DM".
191. Hinter Nummer 830.15 wird folgende neue Nummer 830.16 eingefügt:
"830.16 Festsetzung von Untersuchungsfristen, die von § 57 Abs. 3 BOStrab abweichen (§ 57 Abs. 5 BOStrab)
81,-- DM".
192. Nummern 830.16.00 bis 830.16.03 werden gestrichen.
193. In Nummer 830.17 wird die Gesetzesgrundlage "§ 61 BOStrab" ersetzt durch "§ 50 Abs. 1 BOStrab".
Der Gebührensatz wird von "75,-- DM" geändert in "81,-- DM".
194. Nummern 830.18 bis 830.20 erhalten folgende Fassungen:
"830.18 Festsetzung von Fristen zur Behebung von Mängeln, Anordnungen der Einstellung oder Unterbrechung von Bauarbeiten, Beschränkungen oder Untersagung der Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge (§ 5 Abs. 5 BOStrab)
81,-- DM

830.19 Anordnung bezüglich Art und Umfang
der Sicherung an Kreuzungen mit Ei-
senbahnen des nichtöffentlichen Ver-
kehrs (§ 15 Abs. 4 BOStrab) 81,-- DM

830.20 Genehmigung der Benutzung besonderer
und unabhängiger Bahnkörper durch
Kraftomnibusse oder Omnibusse des
Linienverkehrs (§ 58 Abs. 3 BOStrab) 38,-- DM".

195. Nummern 830.21 bis 830.27 werden gestrichen.

196. In den folgenden Nummern werden die Gebührensätze geändert:

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
001.02.01		5,--	5,50
001.06		12,50	13,50
001.09		35,--	40,--
		bis 3.000,--	bis 3.000,--
001.09.01		10 v.H.	10. v.H.
	mindestens	5,--	mindestens 25,--
	höchstens	400,--	höchstens 400,--
001.12		36,50	40,--
001.13		36,50	40,--
002.03	mindestens	25,--	mindestens 27,--
002.04		20,--	22,--
003.00.00		66,--	71,--
003.00.01		54,--	57,--
003.00.02		40,--	44,--
003.00.03		35,--	38,--
004.00		12,--	13,--
010.01		65,--	71,--
010.02		135,--	147,--
012.01		50,--	55,--
		bis 500,--	bis 500,--
014.00.01		29,--	32,--
014.01.02		140,--	152,--
014.01.03		30,--	33,--
014.02.00		32,--	35,--
014.02.01		80,--	87,--
014.02.02		1.340,--	1.460,--
014.02.03		1.820,--	1.980,--
014.02.04		1.340,--	1.460,--
014.02.05		10,--	11,--
		bis 140,--	bis 152,--
014.02.06		430,--	470,--
014.02.07		90,--	100,--
		bis 170,--	bis 185,--
014.03.00		12.900,--	14.000,--
014.03.01		135,--	145,--
		bis 2.600,--	bis 2.825,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
015.00.01	46,--	50,--
016.00	100,--	110,--
020.00.00	66,--	72,--
020.01.02.00	195,--	210,--
020.01.02.01	90,--	100,--
020.01.02.02	50,--	55,--
020.01.04.00	90,--	100,--
020.01.04.01	107,--	116,--
020.02.00	31,--	34,--
020.05	18,--	19,50
	bis 93,--	bis 101,--
021.00.00	4,--	5,--
021.00.01	4,--	5,--
022.01	13,50	14,50
022.06	21,--	23,--
	bis 46,50	bis 50,--
022.07	16,50	18,--
022.08	16,50	18,--
022.10	10,--	11,--
022.11	16,50	18,--
023.00.00.01	mindestens 5,--	mindestens 6,--
023.00.02	5,--	6,--
023.01.00.00	6,50	7,--
023.01.00.01	10,50	11,50
	bis 93,--	bis 101,--
023.01.01	46,50	50,--
	bis 259,--	bis 281,--
023.03.00	14,--	15,--
	bis 124,--	bis 135,--
023.03.01	50,--	54,--
	bis 200,--	bis 217,--
023.04.00	50,--	54,--
030.00	435,--	472,--
	bis 700,--	bis 760,--
031.00	36,--	39,--
	bis 181,--	bis 197,--
031.01	9,50	10,--
	bis 36,--	bis 39,--
032.00	244,--	265,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
032.01	18,--	19,50
032.02	33,--	36,--
032.03	18,--	19,50
032.04	18,--	19,50
033.02	8,50 bis 47,--	9,-- bis 47,--
033.03.00	77,--	84,--
034.00	62,-- bis 260,--	67,-- bis 282,--
034.01	26,-- bis 88,--	28,-- bis 96,--
034.02	26,-- bis 88,--	28,-- bis 96,--
034.03	14,--	15,--
035.00	13,-- bis 129,--	14,-- bis 140,--
035.01	10,--	11,--
035.02	22,--	24,--
035.03	107,--	116,--
035.04.00	9,--	10,--
035.04.01	33,--	36,--
042.00	174,--	190,--
042.01	94,--	102,--
042.02	24,--	26,--
042.03	47,--	51,--
042.04	47,--	51,--
042.06	12,--	13,--
042.07	18,--	19,50
042.08	47,--	51,--
042.10	192,--	210,--
042.11	7,--	7,50
043.00	15,--	16,--
043.01	31,--	34,--
043.02	7,--	7,50
050.01.02	23,50	25,--
050.02	1,70	2,--
	höchstens 800,--	höchstens 870,--

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
050.04.00		310,-- bis 745,--	335,-- bis 800,--
050.04.01		9,-- bis 46,50	10,-- bis 50,--
050.05		310,-- bis 745,--	335,-- bis 800,--
050.06.00		310,-- bis 745,--	335,-- bis 800,--
050.06.01		465,-- bis 1.035,--	505,-- bis 1.125,--
050.06.02		31,--	34,--
050.07		305,-- bis 1.035,--	330,-- bis 1.125,--
050.09		155,-- bis 285,--	170,-- bis 310,--
050.10		155,-- bis 435,--	170,-- bis 470,--
050.11		28,-- bis 1.240,--	30,-- bis 1.350,--
050.12.00		60,-- bis 1.500,--	65,-- bis 1.630,--
050.12.01		38,50	42,--
050.12.02		14,50	16,--
050.12.03		84,-- bis 228,--	90,-- bis 250,--
050.13.00		61,-- bis 155,--	66,-- bis 170,--
050.13.01		14,50	16,--
050.14		5,50 mindestens 14,50 höchstens 94,--	6,-- mindestens 16,-- höchstens 100,--
050.15		6,50 höchstens 61,--	7,-- höchstens 66,--
050.16		61,--	66,--
050.17.00		3,50 mindestens 10,--	4,-- mindestens 11,--
050.17.01		14,50	16,--
050.17.02		61,--	66,--
050.18		10,-- bis 445,--	11,-- bis 480,--
050.19.00		56,-- bis 260,--	60,-- bis 280,--

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
050.19.01		22,50	25,--
		bis 62,--	bis 67,--
050.20.00		44,50	50,--
		bis 1.035,--	bis 1.035,--
050.22.00		4,--	5,--
050.22.01		16,--	20,--
050.22.02		8,--	10,--
060.00		321,--	350,--
		bis 10.000,--	bis 11.000,--
060.01		84,--	90,--
		bis 1.550,--	bis 1.680,--
060.02		84,--	90,--
		bis 445,--	bis 480,--
060.04		46,--	50,--
060.05		84,--	90,--
		bis 445,--	bis 480,--
060.07		160,--	175,--
		bis 500,--	bis 540,--
060.08		68,--	74,--
		bis 390,--	bis 425,--
060.09		84,--	90,--
		bis 390,--	bis 425,--
061.00		68,--	74,--
		bis 155,--	bis 168,--
062.00.00		9,--	10,--
062.00.01		122,--	133,--
062.01.00		13,50	15,--
062.01.01		204,--	220,--
062.02.00		21,50	23,--
062.02.01		305,--	330,--
062.03.00		28,--	30,--
062.03.01		410,--	445,--
210.00		11,--	12,--
211.00		4,50	5,--
211.01.00		8,50	9,--
211.01.01		13,--	14,--
211.01.02		25,50	28,--
211.01.03		32,--	35,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
211.03	137,--	150,--
211.03.00	24,50	27,--
211.04.00	50,--	55,--
211.04.01	100,--	110,--
211.04.02	150,--	165,--
211.07	30,--	33,--
	bis 210,--	bis 210,--
211.08	90,--	98,--
	bis 300,--	bis 300,--
211.10	6,--	6,50
220.02	200,--	217,--
	bis 1.000,--	bis 1.000,--
302	15,50	17,--
310.00.00.00	20,--	21,50
310.00.00.01	31,--	33,50
310.00.00.02	53,--	57,50
310.00.00.03	81,50	88,50
310.00.00.04	122,--	132,50
310.00.00.05	163,50	177,50
310.00.00.06	216,--	234,50
310.00.00.07	278,--	302,--
310.00.01.00	31,--	33,50
310.00.01.01	53,--	57,50
310.00.01.02	81,50	88,50
310.00.01.03	122,--	132,50
310.00.01.04	163,50	177,50
310.00.01.05	216,--	234,50
310.00.01.06	278,--	302,--
310.00.01.07	328,50	357,--
310.00.02.00	53,--	57,50
310.00.02.01	81,50	88,50
310.00.02.02	122,--	132,50
310.00.02.03	163,50	177,50
310.00.02.04	216,--	234,50
310.00.02.05	278,--	302,--
310.00.02.06	328,50	357,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
310.00.02.07	411,--	446,50
310.00.03.00	81,50	88,50
310.00.03.01	122,--	132,50
310.00.03.02	163,50	177,50
310.00.03.03	216,--	234,50
310.00.03.04	278,--	302,--
310.00.03.05	328,50	357,--
310.00.03.06	411,--	446,50
310.00.03.07	512,50	556,50
310.00.04.00	20,--	21,50
310.00.04.01	31,--	33,50
310.00.04.02	53,--	57,50
310.00.04.03	81,50	88,50
310.00.04.04	122,--	132,50
310.00.04.05	163,50	177,50
310.00.04.06	216,--	234,50
310.00.04.07	278,--	302,--
310.02	je Betrieb 3,50 mindestens 95,-- höchstens 523,--	je Betrieb 3,80 mindestens 103,-- höchstens 523,--
311	65,-- bis 319,--	71,-- bis 319,--
312.00.00	31,--	33,50
312.00.01	62,--	67,--
312.00.02	144,50	157,--
312.01	53,50 bis 147,--	58,-- bis 147,--
313.00	13,50 bis 224,--	14,50 bis 224,--
314.00	27,-- bis 127,--	29,50 bis 127,--
314.01	13,50 bis 64,--	14,50 bis 64,--
314.02	68,50 bis 640,--	74,50 bis 640,--
316.00	82,-- bis 1.520,--	89,-- bis 1.520,--
317.00.00	58,-- bis 2.670,--	63,-- bis 2.670,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
317.00.01	58,-- bis 1.270,--	63,-- bis 1.270,--
317.00.02	65,50 bis 3.050,--	71,-- bis 3.050,--
317.00.03	65,50 bis 1.520,--	71,-- bis 1.520,--
317.00.04	162,50 bis 3.050,--	176,50 bis 3.050,--
317.00.05	30,-- bis 306,--	32,50 bis 306,--
317.00.07	28,--	30,--
317.00.08	35,--	38,--
317.01.00	47,50 bis 2.225,--	51,50 bis 2.225,--
317.01.01	136,50 bis 2.550,--	148,-- bis 2.550,--
317.01.02	24,50 bis 255,--	26,50 bis 255,--
317.02	24,50 bis 570,--	26,50 bis 570,--
318.00.00	162,50 bis 3.050,--	176,50 bis 3.050,--
318.00.01	41,-- bis 152,--	44,50 bis 152,--
318.00.02	41,-- bis 766,--	44,50 bis 766,--
318.00.03	16,50 bis 383,--	18,-- bis 383,--
318.00.04	16,50 bis 383,--	18,-- bis 383,--
318.01.00	mindestens 122,--	mindestens 132,--
318.01.01	mindestens 463,--	mindestens 503,--
318.02.00	mindestens 190,--	mindestens 206,--
318.03.00	mindestens 190,--	mindestens 206,--
318.04.00	82,-- bis 1.520,--	89,-- bis 1.520,--
318.04.01	33,-- bis 383,--	36,-- bis 383,--
318.06.00	82,-- bis 766,--	89,-- bis 766,--
318.06.02	122,-- bis 1.140,--	132,-- bis 1.140,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
319.00.00	mindestens 157,--	mindestens 171,--
319.01.00	28,--	30,--
319.01.01	8,--	9,--
319.02.00	mindestens 107,--	mindestens 116,--
319.03	53,50	58,--
319.04	122,-- bis 570,--	132,-- bis 570,--
320.00	82,-- bis 766,--	89,-- bis 766,--
321.00	95,--	103,--
321.01	186,--	202,--
322.00	36,50	39,50
322.01	36,50	39,50
322.02	46,50	50,50
401.00	140,--	155,--
401.01.00	215,--	250,--
401.01.01	21,50 höchstens 2.150,--	25,-- höchstens 2.500,--
401.02.02	140,--	155,--
401.05.00	21,50 bis 1.100,--	25,-- bis 1.250,--
411.00	140,--	153,--
411.01.00	8,50 mindestens 85,--	9,50 mindestens 93,--
411.01.01	21,50 mindestens 215,--	23,50 mindestens 235,--
411.01.02	20,-- mindestens 200,--	22,-- mindestens 218,--
411.02	mindestens 65,--	mindestens 71,--
411.04	140,--	153,--
411.06	mindestens 60,--	mindestens 65,50
500.00	965,-- bis 1.685,--	1.050,-- bis 1.830,--
500.01	56,-- bis 556,--	60,-- bis 600,--
500.02	157,-- bis 476,--	170,-- bis 515,--

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
500.03		48,--	52,--
500.04		183,--	199,--
		bis 915,--	bis 990,--
500.05		111,--	120,--
		bis 476,--	bis 515,--
500.06		32,--	35,--
500.07		50,--	54,--
501.00		300,--	325,--
		bis 14.550,--	bis 14.550,--
501.00.00		100,--	110,--
		bis 10.700,--	bis 10.700,--
501.01		32,--	35,--
		bis 316,--	bis 316,--
501.01.00		11,--	12,--
501.02		183,--	198,--
		bis 1.038,--	bis 1.038,--
501.03.00		95,--	103,--
501.03.01		48,--	52,--
501.04		17,--	18,--
		bis 82,--	bis 82,--
501.05		111,--	120,--
		bis 3.338,--	bis 3.600,--
502.00		278,--	302,--
502.04		333,--	362,--
502.05.01		56,--	61,--
503.00.00		19,--	21,--
503.00.01		29,--	31,--
503.00.02		57,--	62,--
503.00.03		141,--	153,--
503.00.04		280,--	304,--
503.00.05		422,--	458,--
503.00.06		561,--	609,--
503.01.00		29,--	31,--
503.01.01		57,--	62,--
503.01.02		113,--	123,--
503.01.03		187,--	203,--
503.01.04		422,--	458,--
503.01.05		466,--	506,--
503.01.06		747,--	811,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
503.02	78,--	85,--
503.04	8,--	9,--
504.01	24,-- bis 1.645,--	30,-- bis 2.500,--
504.11	45,--	49,--
504.12	45,--	49,--
510.00	58,--	63,--
510.01	61,--	66,--
510.02	82,50	89,50
510.02.00	110,--	119,50
510.03	62,--	67,50
510.04	51,--	55,50
510.05	71,50	77,50
510.05.00	54,50	59,--
510.06	22,50	24,50
510.08	20,--	21,50
511.00.01	39,50	43,--
511.01.00	9,--	10,--
511.01.01	33,--	36,--
511.02	43,--	46,50
511.03	126,--	137,--
520.01	17,--	18,50
520.02	14,50	15,50
520.03	21,--	23,--
520.04	27,--	29,50
521.00	10,--	11,--
522.02	13,50	14,50
523.00	je km -,65	je km -,70
530.00	34,--	37,--
531.00	34,--	37,--
531.01	64,--	67,--
531.02	77,--	81,--
531.03	103,--	108,--
531.04	115,--	121,--
531.05	146,--	153,--
531.06	179,--	188,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
531.07	190,--	200,--
531.08	77,--	81,--
531.09	123,--	129,--
531.10	179,--	188,--
532.00	27,--	28,--
533.00	31,--	33,--
533.01	90,--	95,--
533.02	190,--	200,--
533.03	213,--	224,--
533.04	10,--	10,50
533.05	10,--	10,50
533.06	168,--	176,--
534.00	22,--	23,--
534.01	36,--	38,--
535.00	50,--	53,--
540.00	355,--	385,--
540.01	66,--	71,--
	bis 1.264,--	bis 1.284,--
541.00.00	83,50	91,--
541.00.01	105,--	114,--
541.00.02	207,50	225,--
541.00.03	305,--	351,--
541.00.04	487,--	529,--
541.00.05	694,50	754,--
541.00.06	975,--	1.059,--
541.01	244,--	265,--
542.00	244,--	265,--
542.01	310,50	337,--
542.02	43,--	47,--
542.03	34,--	37,--
542.04	43,--	47,--
542.05	45,50	49,--
542.06	70,50	76,--
542.07	43,--	47,--
542.08	14,50	16,--
542.09	69,50	75,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
542.10	44,--	48,--
542.11	70,50	76,--
542.12	43,--	47,--
542.13	34,--	37,--
542.14	86,50	94,--
542.15	86,50	94,--
542.16	86,50	94,--
542.17	133,15	145,--
542.18	186,--	202,--
542.19	86,50	94,--
542.20	je 70,50	je 76,--
542.21	93,--	101,--
542.22	56,50	61,--
542.23	34,--	37,--
542.24	47,50	51,--
542.25	45,50	49,--
542.26	56,50	61,--
542.28	56,50	61,--
542.29	86,50	94,--
542.30	110,--	119,--
542.31	110,--	119,--
542.32	85,50	93,--
542.33	126,50	137,--
542.34	44,--	48,--
543.00	243,--	264,--
543.01	310,50	337,--
543.02	157,50	171,--
544.00	178,50	194,--
544.01	196,--	213,--
544.02	231,--	251,--
544.03	265,50	288,--
544.04	89,-- bis 231,--	97,-- bis 231,--
544.05	172,50	187,--
544.06	203,50	221,--
544.08	102,--	111,--

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
544.09		19,50	21,--
545.02		53,50	58,--
		bis 321,--	bis 321,--
545.03	je Probe	317,--	je Probe 344,--
		bis 776,--	bis 843,--
561.00		20,--	25,--
		bis 100,--	bis 100,--
561.01		20,--	25,--
561.02		20,--	25,--
		bis 500,--	bis 500,--
562.00.02		25,--	40,--
		bis 250,--	bis 250,--
562.00.02.00		30,--	40,--
		bis 250,--	bis 250,--
562.01.00	je Tier	10,--	je Tier 20,--
	Mindestgebühr	20,--	Mindestgebühr 30,--
	Höchstgebühr	200,--	Höchstgebühr 250,--
562.06.09		20,--	25,--
562.06.11		34,--	36,--
562.07.00		34,--	36,--
562.07.01		34,--	36,--
563.01.00		150,--	165,--
563.01.03		28,--	28,--
		bis 60,--	bis 100,--
563.02.01.00		-,25	-,30
563.02.01.01		8,50	9,--
563.05.00.00		18,--	20,--
563.05.01		23,--	23,--
		bis 57,--	bis 200,--
563.05.02		21,50	23,--
563.07.00		10,--	20,--
		bis 100,--	bis 200,--
563.09.00		75,--	75,--
		bis 225,--	bis 300,--
563.09.01		45,--	45,--
		bis 120,--	bis 200,--
564.00	je Probe	3,--	je Probe 2,50
580.00.00		8,--	9,--
580.00.01		60,--	65,--
580.00.02		120,--	130,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
580.00.04	48,--	53,--
580.00.05	6,--	7,--
580.01.00	27,--	30,--
580.01.01	27,--	30,--
581.01	17,--	19,--
581.01.00	3,--	3,50
581.03	27,--	28,50
581.04	27,--	28,50
581.07	75,-- bis 600,--	80,-- bis 600,--
581.08	250,-- bis 2.500,--	270,-- bis 2.500,--
601.00	mindestens 85,--	mindestens 90,--
601.01	mindestens 110,--	mindestens 120,--
601.02	mindestens 110,--	mindestens 120,--
601.03.05.00	mindestens 65,--	mindestens 70,--
601.03.05.01	mindestens 45,--	mindestens 50,--
601.04.01	mindestens 45,--	mindestens 50,--
601.06	mindestens 55,--	mindestens 60,--
601.07	mindestens 55,--	mindestens 60,--
601.08	55,-- bis 1.000,--	60,-- bis 5.000,--
601.09	mindestens 55,--	mindestens 60,--
601.11	4 v.T. mindestens 45,--	5 v.T. mindestens 50,--
601.12	6 v.T. mindestens 45,--	7 v.T. mindestens 50,--
601.13	45,-- bis 500,--	50,-- bis 600,--
601.14	6,-- bis 500,--	6,-- bis 600,--
601.16.00	14,--	15,--
601.16.01	14,--	15,--
601.16.03.00	14,--	15,--
601.16.04	26,--	28,--
601.16.06	5,--	5,50
601.16.07	14,--	15,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
601.16.08	52,--	55,--
601.16.09	22,--	24,--
601.16.10	5,--	5,50
601.16.11.00	85,--	93,--
601.16.11.01	140,--	150,--
601.16.12	3,50	4,--
601.16.13	85,--	93,--
601.16.14	34,--	40,--
601.16.15	9,--	10,--
601.16.16	32,--	35,--
601.16.17.00	50,--	55,--
601.16.18	50,-- bis 5.000,--	55,-- bis 5.500,--
601.17.00	14,--	15,--
601.17.01	34,--	37,--
601.17.02	140,--	150,--
601.17.03	70,--	74,--
601.17.04	85,--	93,--
601.17.05	50,--	56,--
601.17.06	34,--	37,--
601.17.07	50,--	56,--
601.17.08	91,--	96,--
601.17.09.00	50,--	56,--
601.17.09.01	5,--	6,--
601.17.10	50,--	56,--
601.17.11	34,--	37,--
601.17.12.00	34,--	37,--
601.17.12.01	34,--	37,--
601.17.12.02	17,--	19,--
601.17.12.03	34,--	37,--
601.17.13	34,--	37,--
601.17.14	34,--	37,--
601.17.15	34,--	37,--
601.17.16.00	34,--	37,--
601.17.16.01	50,--	56,--
601.17.16.02	50,--	56,--

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
601.17.16.03		70,--	74,--
601.17.16.04		50,--	56,--
601.17.16.05		50,--	56,--
601.17.17		85,--	93,--
601.18		54,--	57,--
		bis 1.000,--	bis 1.000,--
601.19		60,--	65,--
		bis 300,--	bis 300,--
601.20		54,--	57,--
		bis 200,--	bis 200,--
601.24.00	4,5 v.T. der Aufstellungs- kosten mindestens 65,-- höchstens 500,--		5. v.T. der Aufstellungs- kosten mindestens 70,-- höchstens 500,--
601.25		20,-- mindestens 50,--	25,-- mindestens 60,--
601.26		20,-- bis 500,--	25,-- bis 500,--
601.28.00		65,--	70,--
602.00.01		100,-- bis 5.000,--	150,-- bis 5.000,--
602.00.02		100,-- bis 1.000,--	150,-- bis 2.000,--
602.01.01		100,-- bis 1.000,--	150,-- bis 2.000,--
604.00	mindestens 110,--		mindestens 120,--
610.02		60,-- bis 1.000,--	65,-- bis 1.000,--
610.12		60,-- bis 1.000,--	65,-- bis 1.000,--
610.20		60,-- bis 1.000,--	100,-- bis 1.000,--
610.27		100,-- bis 5.000,--	110,-- bis 5.000,--
610.30		60,-- bis 3.000,--	65,-- bis 3.000,--
610.32		30,-- bis 5.000,--	35,-- bis 5.000,--
620.04		200,--	217,--
622.01		53,--	58,--
640.02		53,--	58,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
641.00.00	36,--	39,--
641.00.01	22,--	24,--
641.01	30,--	33,--
641.02	40,--	43,--
641.03	30,-- bis 85,--	33,-- bis 95,--
641.05.00.00	300,--	360,--
641.05.00.01	430,--	520,--
641.05.00.02	670,--	800,--
641.05.00.03	860,--	1.030,--
641.05.00.04	1.280,--	1.540,--
641.05.00.05	375,--	450,--
641.05.01	250,--	300,--
642.00.00.00	13,--	20,--
642.00.00.01	16,--	28,--
642.00.00.02	22,--	40,--
642.00.00.03	30,--	56,--
642.00.00.04	30,--	56,--
642.02	24,--	26,--
642.03.00	18,--	20,--
642.04.00	10,--	11,--
642.04.01	12,--	13,--
642.05.00	17,--	18,--
642.05.01	20,--	22,--
642.07.00	13,--	14,--
642.07.01	9,--	10,--
642.07.02	10,--	11,--
643.00	10,-- bis 100,--	15,-- bis 100,--
643.01	30,--	33,--
643.04.00	30,--	33,--
643.04.01	30,--	33,--
643.04.02	30,--	33,--
643.04.03	100,--	110,--
644.00.00.03	5,--	6,50
644.04.00	7,--	7,50
644.04.01	7,50	8,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
644.06	25,--	36,--
644.13.00.00	13,--	14,--
644.13.00.01	16,--	17,50
644.13.00.02	22,--	24,--
644.13.00.03	30,--	32,50
644.13.00.04	30,--	32,50
644.15	24,--	26,--
644.16.00	19,--	21,--
644.16.01	10,--	11,--
644.17.00	24,--	26,--
644.17.01	32,--	35,--
644.17.02	64,--	70,--
644.18.00.00	210,--	252,--
644.18.00.01	328,--	394,--
644.18.00.02	482,--	578,--
644.18.00.03	630,--	756,--
644.18.00.04	857,--	1.028,--
644.18.00.05	171,--	205,--
644.18.01.00	241,--	290,--
644.18.01.01	364,--	437,--
644.18.01.02	543,--	654,--
644.18.01.03	709,--	850,--
644.18.01.04	948,--	1.138,--
644.18.01.05	196,--	235,--
644.18.02.00	321,--	412,--
644.18.02.01	402,--	482,--
644.18.02.02	611,--	703,--
644.18.02.03	796,--	915,--
644.18.02.04	1.065,--	1.225,--
644.18.02.05	232,--	267,--
644.18.03.00	438,--	580,--
644.18.03.01	438,--	580,--
644.18.03.02	685,--	754,--
644.18.03.03	918,--	1.010,--
644.18.03.04	1.242,--	1.366,--
644.18.03.05	276,--	304,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
644.18.04.00	804,--	888,--
644.18.04.01	804,--	888,--
644.18.04.02	971,--	1.068,--
644.18.04.03	1.285,--	1.414,--
644.18.04.04	1.726,--	1.898,--
644.18.04.05	350,--	385,--
644.18.05.00	46,--	57,--
644.18.05.01	59,--	70,--
644.18.05.02	79,--	103,--
644.18.05.03	110,--	145,--
644.18.05.04	208,--	222,--
644.18.06.00	188,--	228,--
644.18.06.01	236,--	280,--
644.18.06.02	320,--	412,--
644.18.06.03	444,--	580,--
644.18.06.04	832,--	888,--
644.19	50,--	60,--
	bis 10.000,--	bis 10.000,--
645.00	450,--	500,--
645.01	60,--	65,--
645.02	60,--	65,--
650.00.00.00	430,--	495,--
650.00.00.01	540,--	620,--
650.00.00.02	650,--	750,--
650.00.00.03	800,--	920,--
650.00.00.04	940,--	1.080,--
650.00.00.05	1.110,--	1.275,--
650.00.00.06	1.270,--	1.460,--
650.00.00.07	1.480,--	1.700,--
650.00.00.08	1.660,--	1.910,--
650.00.00.09	1.830,--	2.100,--
650.00.00.10	2.010,--	2.310,--
650.00.00.11	2.180,--	2.510,--
650.00.00.12	2.370,--	2.725,--
650.00.00.13	2.550,--	2.930,--
650.00.00.14	330,--	380,--

Nummer lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
650.00.01.00	310,--	355,--
650.00.01.01	430,--	495,--
650.00.01.02	520,--	600,--
650.00.01.03	640,--	735,--
650.00.01.04	760,--	875,--
650.00.01.05	870,--	1.000,--
650.00.01.06	950,--	1.090,--
650.00.01.07	1.060,--	1.220,--
650.00.01.08	1.170,--	1.345,--
650.00.01.09	1.280,--	1.470,--
650.00.01.10	1.410,--	1.620,--
650.00.01.11	1.500,--	1.725,--
650.00.01.12	1.600,--	1.840,--
650.00.01.13	140,--	160,--
650.02.00	10,-- bis 50,--	15,-- bis 50,--
650.02.01	30,--	33,--
662.00	21,--	23,--
664.04.00	168,--	172,--
664.04.01	49,--	53,--
664.04.02	41,--	45,--
664.04.03	52,--	56,--
664.04.04	45,--	49,--
664.04.05	45,--	49,--
664.04.12	65,--	70,--
664.05	157,--	196,--
664.06	227,--	247,--
667.00.00	500,--	750,--
667.00.01	750,--	1.000,--
667.00.02	1.000,--	1.250,--
667.00.03	1.250,--	1.500,--
667.00.04	250,-- höchstens 5.000,--	500,-- höchstens 5.000,--
669.00.00.00	12,--	14,--
669.00.00.04	28,--	32,50

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
700.01.00		100,-- bis 650,--	150,-- bis 700,--
700.01.01		25,-- bis 250,--	50,-- bis 300,--
700.01.02		100,-- bis 250,--	150,-- bis 500,--
702.00.00		57,--	62,--
702.00.00.00	höchstens	31,-- 465,--	34,-- bis 500,--
702.00.01		57,--	62,--
702.00.01.00	höchstens	31,-- 465,--	34,-- bis 500,--
702.00.02		57,--	62,--
702.00.02.00	höchstens	31,-- 465,--	34,-- bis 500,--
702.02		40,-- bis 93,--	45,-- bis 100,--
703.00		830,-- bis 8.300,--	900,-- bis 9.000,--
703.01		228,-- bis 570,--	250,-- bis 630,--
703.02		114,-- bis 228,--	250,-- bis 630,--
703.03		57,-- bis 114,--	125,-- bis 315,--
710.00		158,--	172,--
710.01		158,--	172,--
710.02		83,--	90,--
710.03		83,--	90,--
710.04		83,--	90,--
710.05		42,--	46,--
810.06		3,-- bis 27,--	5,-- bis 30,--
815.01.00		35,--	38,--
815.01.01		55,--	60,--
815.02.00		100,--	110,--
815.02.01		150,--	165,--
815.02.02		210,--	230,--
830.13.03		35,--	38,--

Nummer	lt. Kostenverzeichnis	von DM	auf DM
831.00		mindestens 190,--	mindestens 210,--
831.01		mindestens 190,--	mindestens 210,--
831.02		190,--	210,--
831.03		190,--	210,--
831.04		190,--	210,--
831.05		225,--	250,--
831.06		225,--	250,--
831.07		225,--	250,--
831.08.00.00		140,--	165,--
831.08.00.01		210,--	235,--
831.08.00.02		275,--	305,--
831.08.00.03		320,--	355,--
831.08.01		140,--	165,--
831.08.02		140,--	165,--
831.08.03		140,--	165,--
831.08.04		mindestens 140,--	mindestens 165,--

- Gebührentafel(Grundgebühr) zu 601.10.01 bis 601.10.08 -

Rohbauwert (DM)	Gebühren				
	in Tausendstel des Rohbauwertes in				
	Klasse ¹⁾ 1	Klasse ²⁾ 2	Klasse ³⁾ 3	Klasse ⁴⁾ 4	Klasse ⁵⁾ 5
bis 20 000	8,239	12,359	16,478	20,598	25,816
30 000	7,597	11,396	15,195	18,994	23,805
40 000	7,173	10,759	14,345	17,932	22,474
50 000	6,860	10,289	13,719	17,149	21,493
60 000	6,614	9,921	13,228	16,535	20,724
70 000	6,413	9,620	12,826	16,033	20,095
80 000	6,244	9,366	12,488	15,610	19,505
90 000	6,099	9,148	12,198	15,247	19,110
100 000	5,972	8,957	11,943	14,929	18,711
200 000	5,199	7,798	10,397	12,997	16,289
300 000	4,794	7,191	9,587	11,984	15,020
400 000	4,526	6,788	9,051	11,314	14,180
500 000	4,328	6,492	8,656	10,820	13,501
600 000	4,173	6,260	8,346	10,433	13,076
700 000	4,046	6,070	8,093	10,116	12,679
800 000	3,940	5,910	7,880	9,850	12,345
900 000	3,848	5,772	7,696	9,620	12,057
1 000 000	3,768	5,652	7,536	9,420	11,806
2 000 000	3,280	4,920	6,560	8,200	10,278
3 000 000	3,025	4,537	6,049	7,562	9,477
4 000 000	2,856	4,283	5,711	7,139	8,947
5 000 000	2,731	4,096	5,462	6,827	8,557
6 000 000	2,633	3,950	5,266	6,583	8,250
7 000 000	2,553	3,830	5,106	6,383	8,000
8 000 000	2,486	3,729	4,972	6,215	7,789
9 000 000	2,428	3,642	4,856	6,070	7,608
10 000 000	2,377	3,566	4,755	5,943	7,449
15 000 000	2,192	3,288	4,384	5,480	6,869
20 000 000	2,070	3,104	4,139	5,174	6,485
30 000 000	1,908	2,863	3,817	4,771	5,980
40 000 000	1,802	2,703	3,603	4,504	5,645
50 000 000	1,723	2,585	3,446	4,308	5,399
und darüber					

Staffeltabelle zu 640.00 und 640.03

<u>Fläche bis qm</u>	<u>Wert bis DM / qm</u>									
	20	100	200	400	800	2000	4000	6000 und höher		
5	500	500	500	500	500	520	540	560		
50	620	710	760	820	880	980	1060	1120		
100	750	880	960	1040	1130	1260	1380	1460		
200	930	1130	1230	1340	1470	1660	1830	1940		
400	1200	1470	1610	1770	1950	2230	2460	2620		
700	1480	1850	2040	2250	2490	2850	3160	3360		
1000	1720	2150	2380	2630	2920	3350	3720	3960		
1500	2030	2560	2840	3150	3500	4030	4490	4780		
2000	2300	2920	3240	3600	4000	4610	5140	5480		
3000	2750	3500	3900	4340	4830	5580	6220	6640		
4000	3130	4000	4450	4960	5530	6390	7140	7620		
5000	3460	4440	4940	5510	6150	7110	7950	8480		
7500	4170	5370	5990	6680	7460	8650	9670	10320		
10000	4770	6150	6870	7670	8370	9940	11120	11870		

Artikel 2

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler) in der Bremischen Kostenordnung zu berichtigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bremische Kostenordnung enthält die Gebühren und Gebührentatbestände für Verwaltungsleistungen des Landes und der beiden Stadtgemeinden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen haben die Stadtgemeinden davon abgesehen, eigene ortsrechtliche Regelungen zu erlassen, die nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes möglich wären. Damit wird vermieden, daß für gleichartige Amtshandlungen der Landes- und der Kommunalbehörden gleiche oder auch unterschiedliche Gebühren in drei getrennten Kostenordnungen festgelegt werden.

Die Bremische Kostenordnung (BremKostO) wird in Abständen von zwei Jahren der Rechts- und Kostenentwicklung angepaßt. Die Bestimmungen sind zuletzt zum 1. April 1987 grundlegend geändert worden. Die nächste Anpassung der BremKostO an die Rechts- und Kostenentwicklung ist nunmehr zum 1. April 1989 vorgesehen. Damit kann das Kostenverzeichnis zeitnah an veränderte Rechtsvorschriften, auf die sich die gebührenpflichtigen oder - freien Amtshandlungen stützen, sowie an die Kostenentwicklung angeglichen werden, so daß sich hohe Steigerungsraten, die nach größeren Zeitabständen die Folge wären, vermeiden lassen.

Die Änderungen verteilen sich auf folgende Gruppen:

1. Schaffung von neuen bzw. Streichung oder Änderung von vorhandenen Gebührentatbeständen aufgrund der Änderung von Rechtsvorschriften, die Grundlage von gebührenpflichtigen oder - freien Amtshandlungen sind (Artikel 1 Nr. 18, 19, 29, 30, 32, 40, 56 bis 60, 62, 63, 73, 78 bis 96, 123, 175, 184, 188 bis 191).
Besondere Bedeutung haben hier die neuen Gebührenregelungen für den Tierschutz (Nr. 18).
2. Anpassung von Gebührensätzen an die Kostenentwicklung, insbesondere an die Personalkostenzunahme um 8,6 v.H., und aus anderen Gründen (Artikel 1 Nr. 15, 20, 24 bis 28, 107, 196).
3. Schaffung von neuen bzw. Streichung, Neugliederung oder Zusammenfassung sowie redaktionelle Änderung von bestehenden Gebührentatbeständen als Ergebnis der bisherigen Verwaltungserfahrungen oder aufgrund veränderten Verwaltungshandelns (Art. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 12 bis 16, 36 bis 38, 41 bis 43, 47, 51 bis 53, 61, 64, 68, 71, 72, 75, 76, 98, 100 bis 106, 108 bis 115, 117 bis 120, 122, 124, 126 bis 148, 151 bis 156, 160, 161, 164 bis 174, 176 bis 178, 180, 181, 192, 194, 195).
4. Außer den unter 3. dargestellten Gründen für die Änderung des Kostenverzeichnisses, die nicht mit einer Kostenanpassung verbunden sind, sollen in Artikel 1 Nr. 3, 6, 7, 9 bis 11, 17, 21 bis 23, 31, 33 bis 35, 39, 44 bis 46, 48 bis 50, 54, 55, 65 bis 67, 69, 70, 74, 77, 97, 99, 116, 121, 125, 149, 150, 157 bis 159, 162, 163, 179, 182, 183, 185 bis 187 und 193 sowohl Gebührentatbestände neu geregelt als auch Gebührensätze der Kostenentwicklung angepaßt werden.

Ausgangspunkt für die notwendige Prüfung der Verwaltungskosten als einem der Bemessungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes war eine Neuberechnung der Stundensätze für Beamte. Sie betragen

	bisher DM	neu DM
im einfachen Dienst	35,--	38,--
im mittleren Dienst	40,--	44,--
im gehobenen Dienst	54,--	57,--
im höheren Dienst	66,--	71,--

In diesen Sätzen sind enthalten:

- a) die durchschnittlichen Personalkosten pro Laufbahngruppe auf der Basis der Ist-Ausgaben von 1987 zuzüglich Erhöhungen 1989 und 1990.
- b) Zuschläge für
 - Versorgungsleistungen
 - Beihilfen und Krankenkassenzuschüsse
 - Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Fürsorgeleistung
- c) Personalgemeinkosten (z.B. allgemeine Verwaltung, Kasse, Leitung)
- d) Bürokosten (Raum-, Telefon- und Reinigungskosten sowie Kapitalkosten für Einrichtung und Maschinen).

Die Kostenberechnung entspricht den von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder erarbeiteten Rahmengrundsätzen für die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand im staatlichen Bereich. Die ermittelten Stundensätze gelten in gleicher Höhe auch für Angestellte.

In vielen Fällen ist eine Anhebung abweichend von der durchschnittlichen Zunahme der Personalkosten notwendig, und zwar

- eine geringere Steigerung bei Gebühren, bei denen der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung und/oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gebührenpflichtigen eine volle Kostendeckung nicht zulassen oder die Amtshandlung nicht von den Kostensteigerungen erfaßt ist;
- eine höhere Steigerung bei Gebühren, die bei der letzten Anpassung unverändert geblieben sind oder bei denen Nachberechnungen des Verwaltungsaufwandes aufgrund in den letzten Jahren gesammelter Erfahrungen zu einem neuen Zeitanatz geführt haben oder bei denen der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung (der Vorteil aus einer Gestattung u.ä.) bisher ungenügend berücksichtigt worden ist.

Die jährlichen Mehreinnahmen werden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen auf etwa 1,0 Mio DM und für Bremerhaven

auf etwa 0,1 Mio DM geschätzt.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da Verwaltungsgebühren im Gegensatz zu den vielfach regelmäßig zu zahlenden Benutzungsgebühren in der Regel nur einmalig anfallen. Ihr Anteil an den Gesamtkosten in Industrie- und Gewerbebetrieben, die am häufigsten gebührenpflichtige Leistungen der Verwaltung in Anspruch nehmen, ist unbedeutend. Der einzelne Bürger wird ebenfalls nur dann betroffen, wenn er besondere Amtshandlungen in seinem Interesse veranlaßt. Die Mehrbelastung aus der Erhöhung ist daher allgemein nicht meßbar. Sie ist aber dort, wo sie eintritt, als vertretbar anzusehen, weil in der Regel die Einkommen als Gradmesser für die wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso steigen wie die Verwaltungskosten.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 2. und 3.

Bisher wurde nicht zwischen Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation und Apostille unterscheiden. Eine Klarstellung ist jedoch zweckmäßig. Eine Anhebung der Gebühren um 50 v.H. ist in Anpassung an das Gebührenniveau in den anderen Bundesländern angemessen und notwendig.

Zu 4.

Wegen der Neufassung des Abschnitts 601.22 muß auch die Position 002.02 entsprechend geändert werden.

Zu 5.

Nach § 43 BGB kann einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden. Hierfür sollte, ebenso wie bisher schon für die Verleihung der Rechtsfähigkeit, eine Gebühr erhoben werden.

Zu 6. und 7.

Da die Erlaubnisse künftig für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden sollen, sollten auch die Gebührensätze dem angepaßt werden.

Zu 8.

Wenn eine Alarmanlage sowohl optische/akustische Signale nach außen meldet als auch an eine Alarmzentrale angeschlossen ist (kombinierte Alarmanlage), soll sich die

Gebührensschuldnerschaft danach richten, auf welchem Weg die Polizei erstmals benachrichtigt wurde.

Zu 9. 10. und 11.

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Sachverhalte. Die derzeitigen Gebührensätze gelten seit 1983. Die vorgesehenen Anhebungen sind erforderlich, um den Verwaltungsaufwand abzudecken.

Zu 12. und 13.

Die bisher unter den Nummern 021.01.00 und 021.01.01 aufgeführten Gebührentatbestände sind durch Bundesgesetz geregelt. Eine Wiederholung im Kostenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung ist deshalb entbehrlich.

Zu 14.

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des bisherigen Gebührentatbestandes und- satzes unter Nummer 021.01.01.

Zu 15.

Durch den bisherigen Höchstsatz wird der Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung von Großveranstaltungen nicht abgedeckt. Da diese überwiegend auch kommerziellen Charakter haben, wird mit der Ausweitung des Gebührenrahmens darüberhinaus der wirtschaftlichen Bedeutung der Amtshandlung für den Veranstalter Rechnung getragen.

Zu 16.

Mit der Einführung der Gebührenfreiheit für das Drehorgelspielen anlässlich des Fegens der Domtreppen soll es den Betroffenen erleichtert werden, bremisches Brauchtum in angemessener Weise zu pflegen.

Zu 17.

Statt bisher für ein Jahr sollen Erlaubnisse künftig im Regelfall für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. Dementsprechend sollte auch der Gebührenrahmen ausgeweitet werden.

Zu 18.

Die Aufnahme dieser Gebührentatbestände ist erforderlich, weil eine Erlaubnispflicht nach § 11 des Tierschutzgesetzes neu eingeführt worden ist.

Zu 19.

Die Änderung der Gebührentatbestände trägt den geänderten artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung. Die Ausweitung des Gebührenrahmens ist erforderlich, um alle Amtshandlungen (z.B. Genehmigung von Tiergehegen) kostendeckend zu erfassen.

Zu 20.

Erhöhung des Gebührensatzes um rd. 8,6 v.H. (siehe Nummer 2 der allgemeinen Begründung).

Zu 21.

Erlaubnisse für die beschränkte Jagdausübung wurden bisher nur für ein Jagdjahr erteilt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen soll künftig die Geltungsdauer der Erlaubnisse auf drei Jahre erweitert werden. Eine Rahmengebühr anstelle der bisherigen festen Gebühr ist erforderlich, damit der unterschiedliche Verwaltungsaufwand in den Erlaubnisverfahren (evtl. Ortsbegehungen, Festlegung besonderer Bedingungen/Auflagen) berücksichtigt werden kann.

Zu 22. und 23.

Gegenwärtig können Gebühren für die Prüfung einer Getränkeschankanlage sowohl nach den Nummern 050.01.00 und 050.01.01 als auch nach der Nummer 050.01.02 erhoben werden. Mit den vorgesehenen Änderungen der Gebührentatbestände soll diese zweifache Regelung beseitigt werden, um z.B. auch eine doppelte Gebührenerhebung zu vermeiden. Die Mindestsätze der Rahmengebühren sind dementsprechend um die Gebühr für die Prüfung zu vermindern.

Zu 24. bis 27.

Die überproportionalen Erhöhungen für den Bereich des gewerblichen Spielrechts nach §§ 33 c ff GewO sind erforderlich, um den zunehmend höher werdenden Verwaltungsaufwand auf diesem Sektor abzudecken. Außerdem dürfte der wirtschaftliche Wert einer Spielhallenkonzession in etwa mit dem einer Gaststättenkonzession vergleichbar sein.

Zu 28.

Mit dem vorgesehenen Gebührenrahmen kann der Verwaltungsaufwand für nahezu alle Fälle auf diesem Gebiet abgedeckt werden. Insbesondere die überproportionale Anhebung der Mindestgebühr ist dazu erforderlich.

Zu 29.

Wegen der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Gebührentatbestand neu zu fassen. Hinsichtlich der Änderung des Gebührenrahmens wird auf die Begründung zu Nummer 28 verwiesen, da die Tatbestände miteinander vergleichbar sind.

Zu 30.

Da die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden sind, können diese Gebührenpositionen gestrichen werden.

Zu 31.

Redaktionelle Änderung wegen der Streichung von Gebührenpositionen (siehe zu 30.). Die Rahmengebühr soll wegen vergleichbarer Tatbestände an die Rahmengebührensätze der Nummern 050.08 und 050.21 angeglichen werden.

Zu 32.

Die Gebührenpositionen können entfallen, weil den entsprechenden Gesetzen -mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten- keine Regelungen der sachlichen Zuständigkeiten zu entnehmen sind.

Zu 33.

Redaktionelle Änderungen infolge Streichung von Gebührenpositionen (siehe zu 32.). Die Gebührensätze werden jeweils um rd. 8,6 v.H. angehoben.

Zu 34.

Die Vielzahl der Gestattungen unterschiedlichster Art (vom kleinen Straßenfest der Anwohner bis zur Großveranstaltung "Stadtfest"), die seit einigen Jahren zu erteilen sind, erfordert eine differenzierte Möglichkeit der Gebührenfestsetzung innerhalb eines weitgesteckten Rahmens.

Zu 35.

Der Sondertatbestand "Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz" ist nicht notwendig, da dieser Tatbestand durch die Regelung über die Rücknahme und Ablehnung von Amtshandlungen in § 9 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bereits erfaßt ist.

Zu 36. und 38.

Für den Erlaß von Anerkennungsbescheiden nach dem Berufsbildungsgesetz ist jetzt nicht mehr der Senator für Arbeit, sondern der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst sachlich zuständig. Aus systematischen Gründen sind deshalb entsprechende Gebührenpositionen im Bereich "Arbeit" zu streichen und im Bereich "Bildung" aufzunehmen. Die Amts-

handlungen auf diesem Gebiet sollen gebührenfrei bleiben, um die ohnehin schon angespannte Lage auf dem "Ausbildungsplatz-Markt" nicht noch zusätzlich durch Erhebung von Gebühren zu belasten.

Zu 37.

Diese Gebührenpositionen können entfallen, da sie in der Praxis keine Bedeutung mehr haben.

Zu 39.

Redaktionelle Änderung infolge Streichung von Gebührenpositionen (siehe zu 36. und 38.).

Zu 40.

Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Zu 41.

Aufgrund einer Anregung des Petitionsausschusses sollte diese Amtshandlung frei von Gebühren sein.

Zu 42.

Die Positionen des Abschnitts 525 können gestrichen werden, da die zugrunde liegenden Aufgaben durch das Gewerbeaufsichtsamt wahrgenommen werden.

Zu 43.

Diese Gebührenposition kann gestrichen werden, da sie in der Praxis ohne Bedeutung ist.

Zu 44.

Redaktionelle Änderung infolge Wegfalls der bisherigen Position 533.09.

Zu 45. und 46.

Die Tatbestände der bisherigen Position 540.02 sollen aus Gründen der Klarstellung und Abgrenzung der Amtshandlungen in verschiedenen Gebührenpositionen erfaßt werden.

Zu 47.

Der bisherige Gebührentatbestand und Gebührensatz können entfallen, da eine derartige Prüfung nicht mehr vorgenommen wird. Die Nummer soll allerdings aus systematischen Gründen als Leerposition bestehen bleiben.

Zu 48.

Die überproportionale Anhebung des Gebührensatzes ergibt sich daraus, daß nunmehr Untersuchungen nach den Nummern 1 bis 12 Anlage 2 der Trinkwasserverordnung durchgeführt werden.

Zu 49. und 50.

Der Abschnitt 544 muß aufgrund neuer bzw. veränderter Untersuchungsmethoden neu strukturiert werden. Die Gebührenerhöhungen betragen im allgemeinen rd.8,6 v.H.

Zu 51. bis 53.

Wegen Einführung einer neuen Untersuchungsmethode (Ionenchromatographie) und aus systematischen Gründen müssen die unter den bisherigen Gebührenpositionen 545.01 bis 545.03 aufgeführten Tatbestände neu zugeordnet werden.

Zu 54.

Der Gebührentatbestand soll an die entsprechende Formulierung in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angepaßt werden. Infolge der Senkung der Selbstkosten kann der Punktwert und damit die Gebühr herabgesetzt werden.

Zu 55.

Infolge der Senkung der Selbstkosten kann der Punktwert und damit die Gebühr herabgesetzt werden.

Zu 56. bis 60.

Die Gebührenregelungen sollen an die entsprechenden Bestimmungen der GOÄ angepaßt werden.

Zu 61.

Auch für den Versand von Heimtierfuttermitteln sind Atteste auszustellen. Diese entsprechen den Attesten für den Versand von Fischwaren.

Zu 62. und 63.

Eine Neufassung der Gebührentatbestände ist aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.

Zu 64.

Die Gebührenpositionen können entfallen, weil die entsprechenden Untersuchungen nicht mehr durchgeführt werden.

Zu 65. und 66.

Die Berichtigungen sind erforderlich, weil nicht ökologische sondern mykologische Untersuchungen von Lebensmitteln durchgeführt werden.

Zu 67.

Nach Streichung des Wortes "Brucellose" können nach dieser Gebührenposition alle serologischen Untersuchungen von Milch abgerechnet werden. Dem trägt auch die vorgesehene Erweiterung des Gebührenrahmens Rechnung.

Zu 68. bis 70.

Die bisher unter den Positionen 563.04.01 und 563.04.02 aufgeführten Gebührentatbestände müssen wegen neuer differenzierter Untersuchungen neu zugeordnet werden.

Zu 71.

Änderung der Bezeichnung des maßgebenden Gesetzes.

Zu 72.

Eine nähere Erläuterung von Untersuchungen nach der Eiproduktenverordnung im Kostenverzeichnis ist entbehrlich, da sich die notwendigen Untersuchungen aus der Verordnung ergeben.

Zu 73.

Der Gebührentatbestand muß aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen neu gefaßt werden. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die Festlegung einer Pauschalgebühr zweckmäßig ist.

Zu 74. und 75.

Die bisherige Fassung des Abschnitts 563.06 hat sich in der Praxis als wenig zweckmäßig erwiesen. Die vorgesehene Fassung dient der klaren und übersichtlichen Darstellung der gebührenrelevanten Sachverhalte.

Zu 76. und 77.

Mit der Trennung der bisher unter einer Position aufgeführten Tatbestände wird besser zum Ausdruck gebracht, daß die entsprechenden Amtshandlungen unterschiedliche Bedeutungen haben und einen unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zu 78. bis 93.

Die Änderungen bei den Gebührentatbeständen des Abschnitts 565 ergeben sich zum größten Teil aus dem neuen Fleischhygienegesetz (z.B. Fleischuntersuchung statt Fleischschau, Fleischkontrolleur statt Fleischbeschauer).

Da Schlachthöfe sowohl von Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch von Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden, betrieben werden, bietet es sich an, das Wort "öffentlich" bei den entsprechenden Tatbeständen zu streichen.

Ferner wird bei der Änderung eines Gebührentatbestandes (Nr. 565.04.02) bereits eine künftige EG-Regelung berücksichtigt. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 94. bis 96.

Anpassung der Gebührenregelungen an geänderte gesetzliche Bestimmungen.

Zu 97. und 99.

Berichtigungen der Gesetzeszitate infolge Inkrafttretens des Baugesetzbuches (BauGB). Die Anhebung der seit längerer Zeit geltenden Mindestgebühren ist erforderlich.

Zu 98. und 100.

Richtigstellungen der Gesetzeszitate infolge Inkrafttretens des BauGB.

Zu 101.

Bei Genehmigungen zur Änderung von baulichen Anlagen deckt die nach 601.00 bis 601.01 zu erhebende Gebühr den Verwaltungsaufwand dann nicht annähernd ab, wenn die Baukosten gering sind. Mit der vorgesehenen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, in diesen Fällen künftig den Verwaltungsaufwand durch eine zusätzliche Gebühr abzudecken.

Zu 102. bis 105.

Die Anmerkungen 601.03.01 und 601.03.02 beziehen sich nur auf die Genehmigungen nach 601.00 bis 601.02. Ihr Regelungsinhalt ist jedoch auch für die Genehmigungen relevant, die unter den Gebührenpositionen 601.04.01, 601.05, 601.06 und 601.07 erfaßt sind.

Zu 106.

Die generelle Anwendbarkeit der Position 601.03.01 soll durch die vorgesehene Formulierung eingeschränkt werden.

Zu 107.

Wegen des erhöhten Technikeinsatzes ist es erforderlich, den Stundensatz in diesem Bereich auf 83,-- DM anzuheben, da sonst der Aufwand nicht gedeckt werden könnte.

Zu 108.

In der Praxis ist festgestellt worden, daß zumindest bei den Bauvorhaben bis 800.000,-- DM die tatsächlichen Baukosten nicht über dem Bauindex liegen. Der für die Überprüfung der Baukosten erforderliche Verwaltungsaufwand sollte deshalb nur bei Vorhaben geleistet werden, deren Baukosten 800.000,-- DM übersteigen. Die Ergänzung des Tatbestandes ist erforderlich, um die bereits bestehende Rechtslage zu verdeutlichen und zu präzisieren.

Zu 109. und 112.

Es handelt sich hier um Sachverhalte, die wegen des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung für den Antragsteller gebührenpflichtig sein sollten.

Zu 110. und 111.

Die bisher unter Nummer 601.16.19 stehende Anmerkung wird aus redaktionellen Gründen jetzt unter Nummer 601.16.19.00 aufgeführt.

Zu 113. und 114.

Die unter 002.00 bis 002.04 aufgeführten Gebührentatbestände und- sätze werden dem im bauaufsichtlichen Verfahren für derartige Maßnahmen des Verwaltungszwangs regelmäßig erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht annähernd gerecht. Es ist deshalb geboten, die Gebühren für Verwaltungszwangsmaßnahmen in diesem Bereich auch speziell zu regeln. Die vorgesehene Fassung des Abschnitts 601.22 ermöglicht eine eindeutige Unterscheidung zwischen den einzelnen Maßnahmen des Verwaltungszwangs und eine entsprechende Festsetzung der Gebühren.

Zu 115. und 117.

Die Bezugsposition 601.16.17.02 ist bereits 1987 weggefallen.

Zu 116.

Ein Gebührenrahmen anstelle des bisherigen festen Gebührensatzes ist erforderlich, weil nicht alle Verlängerungen über den maximalen Zeitraum erfolgen.

Zu 118. und 119.

Die Übertragung der grundsätzlich der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, im wesentlichen für das Niederschlagswasser (NSW) von Dachflächen, wird im Rahmen des gebührenpflichtigen Erlaubnisverfahrens (Nr. 610.00) ausgesprochen. Für diese Fälle wird ein zusätzlicher Gebührentatbestand nicht für angezeigt gehalten; die Antragsteller sollten aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen nicht durch zusätzliche Gebühren von ihren Planungsabsichten abgeschreckt werden, das NSW auf dem eigenen Grundstück zu belassen (Versickerung-Anreicherung des Grundwassers). Die Gebührenpflicht wird deshalb auf die Fälle des § 133 Abs. 3 und 4 Nr. 1 BrWG beschränkt.

Zu 120.

Es soll nunmehr auch eine Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides erhoben werden, weil der durch dieses Verfahren entstehende Verwaltungsaufwand durch die Gebühr für den endgültigen Bescheid nicht mit abgegolten ist.

Zu 121.

Siehe zu 120.

Zu 122.

Widerruf und Rücknahme einer Entscheidung haben die gleiche Wirkung. Es ist deshalb gerechtfertigt, auch für die Rücknahme einer Anerkennung eine Gebühr zu erheben. In Anbetracht des entstehenden Verwaltungsaufwandes ist es notwendig, für Widerruf und Rücknahme die gleichen Gebühren zu erheben wie für den Anerkennungsbescheid.

Zu 123.

Die Zweckentfremdungsverordnung ist zum 1. Februar 1987 aufgehoben worden.

Zu 124.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Baugesetzbuches muß die zitierte Gesetzesgrundlage richtig gestellt werden.

Zu 125.

Die Änderung ist erforderlich, weil im Laufe der letzten Jahre eine Veränderung in der Struktur der Aufträge eingetreten ist. Während früher größere Teilungsvermessungen mit mehreren meist größeren Besitzstücken und solche mit sehr kleinen oder nur ein bis zwei Besitzstücken so gemischt waren, daß sich Über- und Unterschreitungen der Kostendeckung weitgehend ausglich, liegt jetzt das Schwergewicht der Aufträge auf Straßenlandabtretungen, Überbauten-Regulierungen und Teilungen, bei denen nur ein oder zwei Besitzstücke entstehen. Für diese Teilungsvermessungen sind jedoch die Gebühren nach der Staffeltabelle nicht kostendeckend, da hier im Vergleich zu Größe und Wert der neuen Besitzstücke im allgemeinen ein unverhältnismäßig hoher Vermessungsaufwand erforderlich ist. Um die Kostendeckung wiederherzustellen, müssen deshalb in erster Linie die Gebühren für diese Vermessungen überproportional angehoben werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß in die Gebühr verstärkt der Zeitaufwand eingeht, in dem die Staffelngebühr nur noch zu 50 v.H. in Ansatz kommt (Teilgebühr A) und zusätzlich 50 v.H. der Kosten für den örtlichen Vermessungsaufwand (Teilgebühr B) abgerechnet werden. Dadurch ergibt sich, daß die Gebühren für kleine Teilungsvermessungen um knapp 100 v.H. und für mittelgroße Teilungsvermessungen um knapp 20 v.H. angehoben werden, während die Gebühren bei den ohnehin nur sehr seltenen größeren Teilungsvermessungen praktisch nicht erhöht werden.

Zu 126. bis 131.

Die Änderungen sind eine Folge der Neufassung der Positionen 640.00.00 bis 640.00.02 (siehe zu 125.).

Zu 132.

Seit Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes am 1. Januar 1969 sind alle Eigentümer von Gebäuden, die ab diesem Datum neu errichtet worden sind, verpflichtet, die Einmessung des Gebäudes zu beantragen. Seit 1980 wird auf die Einmessungspflicht in der Baugenehmigung hingewiesen. Bisher wird für die Einmessung der ab 1969 errichteten Gebäude eine Gebühr erhoben, wogegen die Einmessung der vor 1969 errichteten Gebäude gebührenfrei erfolgt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß diese Gebührenregelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und in vielen Fällen zu unbilligen Härten führt, weil die Vermessungsbehörden nicht in der Lage sind, die Einmessungen zeitnah vorzunehmen (im Extremfall vergehen 20 Jahre seit Errichtung des Gebäudes).

In dieser Zeit haben sich in vielen Fällen die Eigentumsverhältnisse geändert. Der durch dieses Verfahren entstehende Verwaltungsaufwand übersteigt mittlerweile das Gebührenaufkommen. Es ist deshalb angebracht, für die Einmessung von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1980 errichtet worden sind, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Für die Einmessung von Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1979 bezogen worden sind, sollten dagegen weiterhin Gebühren erhoben werden, weil die Eigentümer im Rahmen der Baugenehmigung eingehend auf ihre Verpflichtungen hingewiesen worden sind.

Zu 133.

Auszüge aus Katasterkarten werden jetzt nur noch in beglaubigter Form abgegeben, so daß es unzweckmäßig ist, eine besondere Gebühr für die Beglaubigung zu erheben. Der Aufwand für die Beglaubigung wird künftig durch die erhöhte Gebühr nach Nr. 642.00.00 mit abgegolten. Eine zusätzliche Gebühr ist weiterhin für die besondere Ausfertigung mit Einfügung zusätzlicher Angaben aus dem Katasterbuchwerk bei der Erstellung von Kartenauszügen für Abschreibungsunterlagen erforderlich.

Zu 134. und 135.

Die Änderungen sind Folge der Änderung der Nummer 642.03 (siehe zu 133.).

Zu 136.

Erhöhte Versandkosten (Porto und Verpackung) entstehen bei der häufig vorkommenden Versendung von Karten in gerollter Form sowie bei der Versendung größerer Mengen von Karten und sonstigen Druckschriften. Diese Auslagen soll künftig der Besteller tragen.

Zu 137. bis 139.

Die Bezeichnungen der Karten sollen aus Gründen einer einheitlichen Systematik geändert werden. Außerdem ist der Höhenfestpunktplan neu aufzunehmen. Die Bodenrichtwertkarte Bremen war bisher unter Nr. 650.02.02 aufgeführt und soll aus systematischen Gründen jetzt unter die thematischen Karten eingereiht werden. Da die Gebührenposition auch für die Bodenrichtkarte Bremerhaven gilt, muß der Zusatz "Bremen" gestrichen werden.

Zu 140. bis 142.

Ein zusätzliches Kartenwerk sowie das Straßenverzeichnis sollen neu in den Vertrieb aufgenommen werden. Außerdem redaktionelle Änderungen infolge Einfügung einer neuen Nummer.

Zu 143. und 144.

Die Rabattregelungen sollten an den tatsächlichen Bedarf angepaßt werden.

Zu 145.

Siehe zu 136.

Zu 146.

Siehe zu 137. bis 139.

Zu 147.

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Streichung einer Gebührenposition.

Zu 148.

Änderung der Gesetzesgrundlage infolge Inkrafttretens des Baugesetzbuches.

Zu 149. und 150.

Für einfache und schwere Überfahrten wurden auch bisher -der jetzt vorgesehenen Änderung entsprechende- "Regelgebühren" innerhalb des Gebührenrahmens erhoben. Die Praxis hat ergeben, daß eine Notwendigkeit für einen Gebührenrahmen nicht besteht, weil von den "Regelgebühren" nicht abgewichen wurde. Der Rahmensatz soll daher aus Zweckmäßigkeitsgründen durch die tatsächlich zu erhebenden Gebühren ersetzt werden.

Zu 151.

Aufnahme neuer Gebührentatbestände aufgrund neuer Untersuchungen.

Zu 152. und 153.

Richtigstellung des Gesetzeszitats aus Anlaß des Inkrafttretens des Baugesetzbuches.

Zu 154. und 155.

Der bisher unter Nr. 667.01 aufgeführte Gebührentatbestand kann entfallen, weil derartige Amtshandlungen nicht mehr vorgenommen werden. Die Tatbestände des bisherigen Abschnitts 667.02 werden praktisch unverändert in den Abschnitt 667.01 übernommen.

Zu 156. bis 168.

In den Abschnitt 669 müssen neue Gebührentatbestände aufgenommen werden, weil das Leistungsangebot der Verwaltung erweitert worden ist (Pläne über die Verwaltungsbezirke, Eingemeindungen usw.). Aus systematischen und redaktionellen Gründen sowie zur Klarstellung und besseren Übersicht sollte der gesamte Abschnitt neu strukturiert werden. Außerdem sind die Gebührensätze der Kostenentwicklung anzupassen.

Zu 169. bis 174.

Berichtigungen des Gesetzes vom 24. März 1987.

Zu 175.

Die Gebührenposition kann gestrichen werden, weil die entsprechende Gesetzesgrundlage weggefallen ist.

Zu 176.

Redaktionelle Änderungen infolge Streichung einer Gebührenposition (siehe zu 175.).

Zu 177.

Redaktionelle Änderung.

Zu 178. bis 180.

Die bisherigen Gebührenpositionen müssen sachgerecht aufgespalten werden. Außerdem sind Änderungen der Gebührenrahmen erforderlich.

Zu 181.

Die Gebührenposition ist bisher nicht im Kostenverzeichnis enthalten; sie muß deshalb neu aufgenommen werden.

Zu 182. und 183.

Die rechtlichen Grundlagen sollten auch in den Gebührentatbeständen mit aufgeführt werden.

Zu 184.

Seit dem 1. Januar 1988 sind Betriebsanlagen von untergeordneter sicherheitstechnischer Bedeutung nach § 60 Abs. 2 BOStrab von der Prüfung freigestellt. Gebührenpflichtig bleiben damit nur die prüfungsmäßig aufwendigeren Anlagen.

Zu 185.

Die Einfügung des Wortes "Neubau" soll der Klarstellung dienen.

Zu 186. und 187.

Redaktionelle Änderungen.

Zu 188. bis 195.

Die Gebührenbestimmungen sind den geänderten Rechtsvorschriften anzupassen. Im übrigen handelt es sich um Änderungen aus redaktionellen bzw. systematischen Gründen.

Zu 196

Siehe Teil 2 der Begründung.

Zu Artikel 2

Die in Zwei-Jahres-Abständen beschlossenen Änderungen des Kostenverzeichnisses zur Bremischen Kostenordnung werden aus Kostengründen seit einigen Jahren nicht mehr in die Sammlung Bremischen Rechts, sondern in das Bremische Gebührenhandbuch eingearbeitet. Aus den gleichen Gründen wird auf die Veröffentlichung von Neufassungen im Bremischen Gesetzblatt verzichtet. In der Vergangenheit sind mehrfach erst nach Veröffentlichung der Änderungsgesetze sogenannte offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler) festgestellt worden. Um Auslegungsfehler zu vermeiden, sollte der Senator für Finanzen ermächtigt werden, diese offensichtlichen Fehler zu berichtigen.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensregelung.

